



MANUAL ZUR ERSTELLUNG EINES SCHULISCHEN KONZEPTS:

**GEMEINSAMES LERNEN
AUF DEM WEG ZUR
IN DER ALLGEMEINEN SCHULE** **INKLUSION**

MAI 2015

**GEMEINSAMES LERNEN
AUF DEM WEG ZUR** **INKLUSION**
IN DER ALLGEMEINEN SCHULE



Vorwort

zur aktualisierten 3. Auflage

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz und der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung hat das Land Grundsätze zur inklusiven Bildung an allgemeinen Schulen in NRW gesetzlich verankert. Grundsätzlich stellen nun die Eltern von Kindern mit Behinderungen einen Antrag auf Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf soll zunächst ein Platz in einer allgemeinen Schule angeboten werden. Eltern können jedoch weiterhin eine Förderschule für ihr Kind wählen. Das künftige Ausmaß des Gemeinsamen Lernens hängt also entscheidend vom Elternwillen – und der Attraktivität der Angebote – ab.

Vom Schuljahr 2014/15 an wurde auch die Stellenausstattung der Schulen des Gemeinsamen Lernens auf eine neue Grundlage gestellt. Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden beim Stellenbedarf der allgemeinen Schulen berücksichtigt. Stellen für die sonderpädagogische Unterstützung kommen ergänzend hinzu. Für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen entspricht der Umfang der zusätzlichen Lehrerstellenanteile dem Stellenbedarf nach der Schüler/Lehrer-Relation des jeweiligen Förderschwerpunktes. Für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache erhalten allgemeine Schulen ebenso wie die entsprechenden Förderschulen Lehrerstellen für sonderpädagogische Förderung aus einem Stellenbudget. Für die allgemeinen Schulen werden diese Stellen systemisch zugewiesen, für die Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen nach der neuen einheitlichen Schüler/Lehrer-Relation von 9,92.

Bis zum Schuljahr 2017/18 sollen außerdem sukzessive die bisher weitestgehend abgeordneten Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung an die allgemeinen Schulen versetzt werden.

Auf dem Weg zur inklusiven Schule sind somit alle Schulen und alle Lehrkräfte des Landes aufgefordert, entsprechende Konzepte und notwendige Kompetenzen zu entwickeln, um das Lernen in heterogenen Gruppen zu ermöglichen.

Die Umsetzung dieser Aufgabe ist vor Ort nicht einfach und stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen.

Die sich dabei abzeichnenden Gestaltungsspielräume sollen und müssen vor Ort mit allen Beteiligten ausgehandelt und abgestimmt werden.

Der Erfolg der Inklusion wird maßgeblich davon abhängen, ob es uns gelingt, die gemeinsame Bildung und Erziehung für Kinder und Jugendliche zu realisieren und Standards sonderpädagogischer Unterstützung an allen Förderorten abzusichern und weiterzuentwickeln.

Aus diesem Grund ist das vorliegende Manual inhaltlich vollständig überarbeitet und aktualisiert worden. Es soll den Schulen zum einen rasch entnehmbare Informationen zu rechtlichen Aspekten sowie eine Übersicht über wichtige Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen bieten, zum anderen aber auch Eckpunkte eines Konzepts zum Gemeinsamen Lernen skizzieren, notwendige Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten klären und damit die qualitative Weiterentwicklung des Gemeinsamen Lernens an Schulen der Bezirksregierung Düsseldorf i. S. einer Standardisierung unterstützen.

Wir wünschen uns daher eine breite Kommunikation des Manuals in den verschiedenen Gremien der Schulen und Beachtung und Nutzung der vorliegenden Ausführungen für die schulinterne Weiterarbeit.

Für den Arbeitskreis Inklusion der Bezirksregierung Düsseldorf

Angelika Frücht und Christina Schichtel-Winkler

1.	Rechtliche Rahmenbedingungen für das Gemeinsame Lernen	07
1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen für das Gemeinsame Lernen – Grundschule	07
1.2	Rechtliche Rahmenbedingungen für das Gemeinsame Lernen – Sekundarstufe I	14
2.	Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in der allgemeinen Schule	23
3.	Empfohlene äußere Rahmenbedingungen	25
4.	Grundlagen der Arbeit beim Gemeinsamen Lernen	27
4.1	Aufgabenbereiche der Schulen i. S. einer systemischen Absicherung	28
4.2	Das engere sonderpädagogische Arbeitsfeld	29
4.2.1	Vertretungskonzept zum Einsatz sonderpädagogischer Lehrkräfte für die Vertretung von Lehrkräften der allgemeinen Schule	31
4.2.2	Vertretungskonzept zum Einsatz sonderpädagogischer Lehrkräfte für die Vertretung von sonderpädagogischen Lehrkräften	32
4.2.3	Zur Rolle der Sonderpädagogin/des Sonderpädagogen im Ganztag	33
4.3	Eingliederungshilfe – Einsatz von Integrationshelferinnen und -helfern in Schulen	35
5.	Unterrichts- und Kooperationsformen	41
5.1	Wahl der Unterrichtsmethoden in Passung mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler	41
5.2	Offene Unterrichtsformen	43
5.3	Kooperationsformen	44
6.	Förderplan – Standards zur sonderpädagogischen Förderplanung	47
7.	Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderortes oder des Bildungsgangs	59
8.	Nachteilsausgleich	61

Anhang	65
A.1 Ablaufplan – Koordiniertes Anmeldeverfahren zum Übergang von Klasse 4 nach Klasse 5	65
A.2 Schulleitungshandeln im Rahmen inklusiver Prozesse	68
A.3 Checkliste Teamarbeit	71
A.4 Fortbildungsangebote zum Thema Inklusion	75
A.5 Einrichtung von Schwerpunktschulen	78
A.6 Arbeitskreis Inklusion Bezirksregierung Düsseldorf	79
A.7 Regionalkoordinatoren und Regionalkoordinatorinnen der BR	81
A.8 Koordinatoren und Koordinatorinnen für Inklusion in den Schulämtern	82
A.9 Ansprechpartner des AK „Autismusberatung an Schulen“ der BR	83

1.

Rechtliche Rahmenbedingungen für das Gemeinsame Lernen

06/07

1.1

Rechtliche Rahmenbedingungen für das Gemeinsame Lernen – Grundschule

Grundschule	Gemeinsames Lernen – zielgleich – (entsprechend Richtlinien GS)	Gemeinsames Lernen – zieldifferent – (im Bildungsgang Lernen oder Geistige Entwicklung)
Einrichtung	<p>Gemäß § 20 Abs. 2 SchulG NRW findet sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeine Schule statt. Die Eltern können hiervon abweichend die Förderschule wählen.</p> <p>Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden (§ 20 Abs. 5 SchulG).</p> <p>Gemäß § 20 Abs. 3 SchulG NRW wird in der allgemeinen Schulen der Unterricht als Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt. Der Unterricht erstreckt sich auf alle Unterrichtsvorgaben nach § 19 Abs. 3 und 4 SchulG NRW. Formen äußerer und innerer Differenzierung sind hierbei möglich. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden.</p> <p>Schwerpunktschulen: Schulträger können gemäß § 20 Abs. 6 SchulG NRW mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Diese Schulen umfassen neben den Förderschwerpunkten LE, SQ und ESE weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt. Schwerpunktschulen unterstützen andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 SchulG NRW.</p>	
Aufnahme	<p>Gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 SchulG NRW hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keine Schuleinzugsbereiche gebildet hat.</p> <p>Kinder, die einen festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben, haben somit Anspruch auf Aufnahme in die von der Schulaufsicht vorgeschlagene wohnortnächste Schule der gewünschten Schulart, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist. Das Anmelde- und Aufnahmeverfahren ist somit in Abstimmung mit dem Schulträger so zu gestalten, dass die Aufnahmeansprüche von Kindern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung hinreichend berücksichtigt werden können.</p>	

Grundschule	Gemeinsames Lernen – zielgleich – (entsprechend Richtlinien GS)	Gemeinsames Lernen – zieldifferent – (im Bildungsgang Lernen oder Geistige Entwicklung)
	<p>Grundsätzlich muss der Antrag auf Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung von den Erziehungsberechtigten gestellt werden (§ 11 AO-SF). Bereits bei der Anmeldung ihres schulpflichtigen Kindes zur Schule können die Eltern den Antrag bei der zuständigen Grundschule oder bei einem vermuteten Förderschwerpunkt GG, KM, HK, SE auch bei der Förderschule stellen (vgl. § 11 Abs. 2 AO-SF).</p> <p>Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die allgemeine Schule einen Antrag stellen (vgl. § 12 Abs. 1 AO-SF).</p> <p>Ein solcher Ausnahmefall kann vorliegen, wenn ein vermuteter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt ESE mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht oder wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO-SF).</p> <p>Gemäß § 12 Abs. 3 AO-SF kann die Schule bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht.</p>	
Schulpflicht Verweildauer	§ 37 SchulG NRW, AO-GS	<p>Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I wird für alle Schülerinnen und Schüler einheitlich auf 10 Jahre festgelegt. Eine Differenzierung, die allein auf den Ort der sonderpädagogischen Förderung abstellt, existiert somit nicht mehr. Hiervon unberührt ist die individuelle Verweildauer.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2, 3, 4 AO-SF werden die Klassen 1 und 2 als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem, zwei oder drei Jahren durchlaufen werden. Die Schule entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz über die Organisationsform der Schuleingangsphase.</p> <p>LE: Gemäß § 35 Abs. 7 AO-SF kann eine Schülerin oder ein Schüler den zehnjährigen Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen um bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb des Abschlusses nach</p>

Grundschule	Gemeinsames Lernen – zielgleich – (entsprechend Richtlinien GS)	Gemeinsames Lernen – zieldifferent – (im Bildungsgang Lernen oder Geistige Entwicklung)
		<p>§ 35 Absatz 3 AO-SF (gleichwertiger HS-Abschluss nach Klasse 9) führen kann.</p> <p>GG: Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 AO-SF dauert der Bildungsgang im Förderschwerpunkt GG 11 Jahre.</p>
<p>Unterrichtsvorgaben / Richtlinien</p>	<p>Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG NRW) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte, die sich auf zielgleiches und zieldifferentes Lernen beziehen (§ 19 Abs. 3 SchulG NRW, 21 Abs. 1 und 5 AO-SF).</p> <p>Autismus-Spektrum-Störungen: Wird ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt, ordnet die Schulaufsichtsbehörde die Schülerin oder den Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung einem Förderschwerpunkt zu. Das Ministerium erlässt ergänzende Unterrichtsvorgaben für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung.</p>	<p>Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG NRW) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte, die sich auf zielgleiches und zieldifferentes Lernen beziehen (§ 19 Abs. 3 SchulG NRW, 21 Abs. 1 und 5 AO-SF).</p> <p>LE: Gemäß § 31 Abs. 2 AO-SF beschließt die Klassenkonferenz, ob sie für eine Schülerin oder einen Schüler die für das Fach Englisch in der Stundentafel vorgesehenen Stunden für dieses Fach oder für verstärkte Bildungsangebote in anderen Fächern der Stundentafel verwendet.</p>
<p>Leistungsbewertung</p>	<p>Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p> <p>Gemäß § 126 SGB IX werden die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen. Zu beachten sind die besonderen schulrechtlichen Vorschriften zum Nachteilsausgleich in den jeweiligen Verordnungen über die Ausbildung und</p>	<p>LE: Leistungen der lernbehinderten Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte (vgl. § 32 Abs. 1 AO-SF).</p> <p>Die Schulkonferenz kann gemäß § 32 Abs. 2 AO-SF beschließen, dass ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse die Bewertung einzelner Leistungen zusätzlich mit Noten möglich ist.</p>

Grundschule	Gemeinsames Lernen – zielgleich – (entsprechend Richtlinien GS)	Gemeinsames Lernen – zieldifferent – (im Bildungsgang Lernen oder Geistige Entwicklung)
	<p>Abschlussprüfungen sowie die Vorschriften zu Maßnahmen zum Ausgleich von Defiziten (z. B. LRS-Erlass).</p>	<p>Eine Bewertung mit Noten setzt voraus, dass die Leistungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule/ Hauptschule entsprechen. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.</p> <p>Die Leistungen derjenigen Schülerinnen und Schüler, die in einem besonderen Bildungsgang zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 9 gleichwertigen Abschluss geführt werden, werden in allen Fächern zusätzlich mit Noten bewertet (vgl. §§ 32 Abs. 3, 35 Abs. 3 AO-SF).</p> <p>GG: Gemäß § 40 AO-SF werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Geistige Entwicklung ohne Notenstufen auf der Grundlage der im Förderplan festgelegten Ziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.</p> <p>Für die Schülerinnen und Schüler (HK, SQ, SE, KM) mit dem <u>weiteren Förderschwerpunkt Lernen</u> gelten neben den Vorschriften zu dem jeweiligen Förderschwerpunkt die Vorschriften des zieldifferenten Bildungsganges Lernen (§§ 31 bis 37 AO-SF).</p> <p>Für die Schülerinnen und Schüler (HK, SE, KM) mit dem <u>weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung</u> gelten neben den Vorschriften zu dem jeweiligen Förderschwerpunkt die Vorschriften des zieldifferenten Bildungsganges Geistige Entwicklung (§§ 38 bis 41 AO-SF).</p>
Förderplan	<p>Die Lehrkräfte, die die Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regel-</p>	

Grundschule	Gemeinsames Lernen – zielgleich – (entsprechend Richtlinien GS)	Gemeinsames Lernen – zieldifferent – (im Bildungsgang Lernen oder Geistige Entwicklung)
	mäßig und schreiben ihn fort. Dies gilt auch dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogisch gefördert wird, ohne dass ein förmliches AO-SF-Verfahren durchgeführt wurde (vgl. § 21 Abs. 7 AO-SF).	
Zeugnis	<p>Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p> <p>Gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 und 2 AO-SF erhalten Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt und den Bildungsgang. Bei einer zielgleichen Förderung gelten auf Wunsch der Eltern die Sätze 1 und 2 nicht für Abschlusszeugnisse.</p>	<p>Gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 und 2 AO-SF erhalten Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt und den Bildungsgang.</p> <p>LE: In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Lernen Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 bis 10 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres. Die Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern und enthalten die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG NRW erforderlichen Angaben (§ 33 Abs. 1 und 2 AO-SF).</p> <p>Die Schulkonferenz kann beschließen, dass in Zeugnissen ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse eine Bewertung des Leistungsstands in den Fächern zusätzlich mit Noten möglich ist. In diesem Fall erhalten Schülerinnen und Schüler Noten in einzelnen Fächern. Dies setzt gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 32 Abs. 2 Satz 2 AO-SF voraus, dass die Leistungen den Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule entsprechen.</p> <p>Die Zeugnisse derjenigen Schülerinnen und Schüler, die in einem besonderen Bildungsgang zu einem dem Hauptschul-</p>

Grundschule	Gemeinsames Lernen – zielgleich – (entsprechend Richtlinien GS)	Gemeinsames Lernen – zieldifferent – (im Bildungsgang Lernen oder Geistige Entwicklung)
		<p>abschluss nach Klasse 9 gleichwertigen Abschluss geführt werden, enthalten in allen Fächern zusätzlich Noten (vgl. §§ 33 Abs. 4 i. V. m. 35 Abs. 3 AO-SF).</p> <p>GG: Gemäß § 41 Abs. 2 AO-SF erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.</p> <p>Für die Schülerinnen und Schüler (HK, SQ, SE, KM) mit dem <u>weiteren Förderschwerpunkt Lernen</u> gelten neben den Vorschriften zu dem jeweiligen Förderschwerpunkt die Vorschriften des zieldifferenten Bildungsganges Lernen (vgl. §§ 31 bis 37 AO-SF).</p> <p>Für die Schülerinnen und Schüler (HK, SE, KM) mit dem <u>weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung</u> gelten neben den Vorschriften zu dem jeweiligen Förderschwerpunkt die Vorschriften des zieldifferenten Bildungsganges Geistige Entwicklung (vgl. §§ 38 bis 41 AO-SF).</p>
Versetzung	Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit die AO-SF nichts Abweichendes bestimmt.	<p>LE: Gemäß § 34 AO-SF findet eine Versetzung nicht statt. Am Ende des Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Jahr gefördert werden wird.</p> <p>GG: Gemäß § 41 Abs. 1 AO-SF findet eine Versetzung nicht statt. Am Ende des Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.</p>
Jährliche Überprüfung	Gemäß § 17 Abs. 1 AO-SF überprüft die Klassenkonferenz bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen. Gelangt die Klassenkonferenz zu der Auffassung, dass bei Fortbestand eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderorts oder des Bildungs-	

Grundschule	Gemeinsames Lernen – zielgleich – (entsprechend Richtlinien GS)	Gemeinsames Lernen – zieldifferent – (im Bildungsgang Lernen oder Geistige Entwicklung)
	<p>gangs angebracht ist, lädt die Schulleitung die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig, dass darüber vor Ablauf des Schuljahres entschieden werden kann.</p> <p>Bei Wechsel des Förderortes gelten gemäß § 17 Abs. 3 AO-SF die §§ 14 bis 16 AO-SF entsprechend. Die Schulaufsicht kann entscheiden, dass der Wechsel bis zu 6 Monaten probeweise dauert. Diese Frist kann gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 AO-SF nicht verlängert werden.</p>	
Wechsel des Förderschwer- punktes	<p>Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunktes oder des vorrangigen Förderschwerpunktes für erforderlich, teilt die Schule dies den Eltern mit und begründet es (vgl. § 18 Abs. 3 AO-SF). Die Schule unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde. Gemäß § 18 Abs. 3 AO-SF entscheidet die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 14 AO-SF. Diese Entscheidung kann gemäß § 18 Abs. 4 AO-SF auch probeweise für sechs Monate getroffen werden.</p>	
Beendigung der sonderpä- dagogischen Förderung	<p>Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die nach § 14 AO-SF bestimmte sonderpädagogische Förderung nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit (vgl. § 18 Abs. 1 AO-SF). Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht mehr besteht, widerruft die Schulaufsichtsbehörde ihre nach § 14 AO-SF erlassene Entscheidung. Der Widerruf der erlassenen Entscheidung kann gemäß § 18 Abs. 4 AO-SF auch probeweise für sechs Monate getroffen werden.</p> <p>Im Falle eines Widerrufs berät die Schulaufsichtsbehörde die Eltern gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 AO-SF darüber, wo die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann.</p>	
Übergang in die Sekundar- stufe I	<p>Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, entscheidet gemäß § 17 Abs. 5 AO-SF die Schulaufsichtsbehörde, ob sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe I weiterhin notwendig ist. Sie schlägt den Eltern gemäß § 16 AO-SF mindestens eine allgemeine Schule vor. Ein neues Gutachten gemäß § 13 AO-SF ist nur dann einzuholen, wenn dies erforderlich ist.</p> <p>Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, ohne dass ein förmliches Verfahren gemäß §§ 1 bis 15 AO-SF durchgeführt wurde, empfiehlt die Schule den Eltern, bei der Anmeldung zur weiterführenden Schule den individuellen Förderplan (§ 21 Abs. 7 Satz 3 AO-SF) vorzulegen (vgl. § 17 Abs. 6 AO-SF).</p>	

1.2

Rechtliche Rahmenbedingungen für das Gemeinsame Lernen – Sekundarstufe I

Sekundarstufe I	Gemeinsames Lernen – zielgleich – (Bildungsgang der allg. Schule)	Gemeinsames Lernen – zieldifferent – (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung)
Aufnahme	<p>Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden (vgl. § 20 Abs. 5 SchulG NRW).</p> <p>Grundsätzlich muss der Antrag auf Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung von den Erziehungsberechtigten gestellt werden (vgl. § 11 AO-SF).</p> <p>Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die allgemeine Schule einen Antrag stellen (vgl. § 12 Abs. 1 AO-SF).</p> <p>Ein solcher Ausnahmefall kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 AO-SF vorliegen, wenn ein vermuteter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt ESE mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.</p>	<p>Ein solcher Ausnahmefall kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 AO-SF vorliegen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann. Nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs im Förderschwerpunkt Lernen allerdings nicht mehr möglich (vgl. § 12 Abs. 3 AO-SF).</p> <p>Nach Abschluss der Klasse 6 ist gemäß § 12 Abs. 4 AO-SF ein Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung auf Antrag der Schule nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen (zu beachten sind die Sonderregelungen für die Förderschwerpunkte Lernen und ESE s.o.).</p>
Schulpflicht Verweildauer	§§ 37, 38 SchulG NRW, APO-SI	<p>Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I wird für alle Schülerinnen und Schüler einheitlich auf 10 Jahre festgelegt. Eine Differenzierung, die allein auf den Ort der sonderpädagogischen Förderung abstellt, existiert somit nicht mehr. Hiervon unberührt ist die individuelle Verweildauer.</p> <p>LE: Gemäß § 35 Abs. 7 AO-SF kann eine Schülerin oder ein Schüler den zehnjährigen Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen</p>

Sekundarstufe I	Gemeinsames Lernen – zielgleich – (Bildungsgang der allg. Schule)	Gemeinsames Lernen – zieldifferent – (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung)
		um bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb des Abschlusses nach § 35 Absatz 3 AO-SF (gleichwertiger HS-Abschluss nach Klasse 9) führen kann. GG: Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 AO-SF dauert der Bildungsgang im Förderschwerpunkt GG 11 Jahre.
Unterrichtsvorgaben/ Richtlinien	Unterrichtet eine Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen, wird der Unterricht durch innere oder äußere Differenzierung gestaltet (vgl. § 21 Abs. 2 AO-SF). Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schulen hat die sonderpädagogische Förderung das Ziel, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu den Abschlüssen zu führen, die das Schulgesetz vorsieht (zielgleich). Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG NRW) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte, die sich auf zielgleiches und zieldifferentes Lernen beziehen (vgl. § 19 Abs. 3 SchulG NRW, § 21 Abs. 1 und 5 AO-SF). Autismus-Spektrum-Störung: Wird ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt, ordnet die Schulaufsichtsbehörde die Schülerin oder den Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung einem Förderschwerpunkt zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen der allgemeinen Schule, im zieldifferenten Bildungsgang LE und im zieldifferenten Bildungsgang GG.	Unterrichtet eine Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen, wird der Unterricht durch innere oder äußere Differenzierung gestaltet (vgl. § 21 AO-SF). Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (vgl. §§ 12 Abs.4,19 Abs.4 SchulG NRW). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich. Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG NRW) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte, die sich auf zielgleiches und zieldifferentes Lernen beziehen (vgl. § 19 Abs. 3 SchulG NRW, 21 Abs. 1 und 5 AO-SF).

Sekundarstufe I	Gemeinsames Lernen – zielgleich – (Bildungsgang der allg. Schule)	Gemeinsames Lernen – zieldifferent – (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung)
	Das Ministerium erlässt ergänzende Unterrichtsvorgaben für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung.	
Förderplan	Die Lehrkräfte, die die Schüler und Schülerinnen unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort. Dies gilt auch dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogisch gefördert wird, ohne dass ein förmliches AO-SF-Verfahren durchgeführt wurde (vgl. § 21 Abs. 7 AO-SF).	
Leistungsbeurteilung	<p>Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p> <p>Gemäß § 126 SGB IX werden die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen. Zu beachten sind die besonderen schulrechtlichen Vorschriften zum Nachteilsausgleich in den jeweiligen Verordnungen über die Ausbildung und Abschlussprüfungen sowie die Vorschriften zu Maßnahmen zum Ausgleich von Defiziten (z. B. LRS-Erlass).</p>	<p>LE: Leistungen der lernbehinderten Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbeurteilung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte (vgl. § 32 Abs. 1 AO-SF).</p> <p>Die Schulkonferenz kann gemäß § 32 Abs. 2 AO-SF beschließen, dass ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse die Bewertung einzelner Leistungen zusätzlich mit Noten möglich ist.</p> <p>Eine Bewertung mit Noten setzt voraus, dass die Leistungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule/ Hauptschule entsprechen. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.</p> <p>Die Leistungen derjenigen Schülerinnen und Schüler, die in einem besonderen Bildungsgang zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 9 gleichwertigen Abschluss geführt werden, werden in allen Fächern zusätzlich mit Noten bewertet (vgl. §§ 32 Abs. 3, 35 Abs. 3 AO-SF).</p> <p>GG: Gemäß § 40 AO-SF werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Geistige Entwicklung ohne</p>

Sekundarstufe I	Gemeinsames Lernen – zielgleich – (Bildungsgang der allg. Schule)	Gemeinsames Lernen – zieldifferent – (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung)
		<p>Notenstufen auf der Grundlage der im Förderplan festgelegten Ziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernen sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.</p> <p>Für die Schülerinnen und Schüler (HK, SQ, SE, KM) mit dem <u>weiteren Förderschwerpunkt Lernen</u> gelten neben den Vorschriften zu dem jeweiligen Förderschwerpunkt die Vorschriften des zieldifferenten Bildungsganges Lernen (§§ 31 bis 37 AO-SF).</p> <p>Für die Schülerinnen und Schüler (HK, SE, KM) mit dem <u>weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung</u> gelten neben den Vorschriften zu dem jeweiligen Förderschwerpunkt die Vorschriften des zieldifferenten Bildungsganges Geistige Entwicklung (§§ 38 bis 41 AO-SF).</p>
Zeugnis	<p>Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p> <p>Gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 und 2 AO-SF erhalten Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt und den Bildungsgang. Bei einer zielgleichen Förderung gelten auf Wunsch der Eltern die Sätze 1 und 2 des § 21 Abs. 6 AO-SF nicht für Abschlusszeugnisse.</p>	<p>Gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 und 2 AO-SF erhalten Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt und den Bildungsgang.</p> <p>LE: In den Klassen 3 bis 10 erhalten die Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Lernen Zeugnisse zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres. Die Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern und enthalten die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG NRW erforderlichen Angaben (vgl. § 33 Abs. 1 und 2 AO-SF).</p>

Sekundarstufe I	Gemeinsames Lernen – zielgleich – (Bildungsgang der allg. Schule)	Gemeinsames Lernen – zieldifferent – (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung)
		<p>Die Schulkonferenz kann beschließen, dass in Zeugnissen ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse eine Bewertung des Leistungsstands in den Fächern zusätzlich mit Noten möglich ist. In diesem Fall erhalten Schülerinnen und Schüler Noten in einzelnen Fächern. Dies setzt gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 32 Abs. 2 Satz 2 AO-SF voraus, dass die Leistungen den Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule entsprechen. Die Zeugnisse derjenigen Schülerinnen und Schüler, die in einem besonderen Bildungsgang zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 9 gleichwertigen Abschluss geführt werden, enthalten in allen Fächern zusätzlich Noten (vgl. §§ 33 Abs. 4 i.V.m. 35 Abs. 3 AO-SF).</p> <p>GG: Gemäß § 41 Abs. 2 AO-SF erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.</p> <p>Für die Schülerinnen und Schüler (HK, SQ, SE, KM) mit dem <u>weiteren Förderschwerpunkt Lernen</u> gelten neben den Vorschriften zu dem jeweiligen Förderschwerpunkt die Vorschriften des zieldifferenten Bildungsganges Lernen (§§ 31 bis 37 AO-SF).</p> <p>Für die Schülerinnen und Schüler (HK, SE, KM) mit dem <u>weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung</u> gelten neben den Vorschriften zu dem jeweiligen Förderschwerpunkt die Vorschriften des zieldifferenten Bildungsganges Geistige Entwicklung (§§ 38 bis 41 AO-SF).</p>
Versetzung	Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit die AO-SF nichts	LE: Gemäß § 34 AO-SF findet eine Versetzung nicht statt. Am Ende des Schul-

Sekundarstufe I	Gemeinsames Lernen – zielgleich – (Bildungsgang der allg. Schule)	Gemeinsames Lernen – zieldifferent – (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung)
	Abweichendes bestimmt.	<p>jahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Jahr gefördert werden wird.</p> <p>GG: Gemäß § 41 Abs. 1 AO-SF findet eine Versetzung nicht statt. Am Ende des Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.</p>
Jährliche Überprüfung	<p>Gemäß § 17 Abs. 1 AO-SF überprüft die Klassenkonferenz bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellt Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen. Gelangt die Klassenkonferenz zu der Auffassung, dass bei Fortbestand eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs angebracht ist, lädt die Schulleitung die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig, dass darüber vor Ablauf des Schuljahres entschieden werden kann.</p> <p>Bei einem Wechsel des Förderortes gelten gemäß § 17 Abs. 3 AO-SF die §§ 14 bis 16 AO-SF entsprechend. Die Schulaufsicht kann entscheiden, dass der Wechsel bis zu 6 Monaten probeweise dauert. Diese Frist kann gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 AO-SF nicht verlängert werden.</p> <p>Gemäß § 17 Abs. 4 AO-SF gelten die §§ 11,13 der APO-SI über den Wechsel der Schulform in der Sekundarstufe I auch bei einem Wechsel des Förderorts nach § 17 Abs. 2, 3 AO-SF sowie bei einem Wechsel des Bildungsganges innerhalb der besuchten Schule.</p>	
Abschlüsse	Es gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule, soweit die AO-SF nichts Abweichendes bestimmt.	<p>LE: Gemäß § 35 Abs. 1 AO-SF erhalten Schülerinnen und Schüler, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, ein Zeugnis, welches die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.</p> <p>Die Klasse 10 führt zum Abschluss des Bildungsgangs Lernen (vgl. § 35 Abs. 2 AO-SF).</p> <p>In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulab-</p>

Sekundarstufe I	Gemeinsames Lernen – zielgleich – (Bildungsgang der allg. Schule)	Gemeinsames Lernen – zieldifferent – (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung)
		<p>schluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss. Dieser Abschluss wird vergeben, wenn die in § 35 Abs. 3, 4 AO-SF definierten Leistungen erbracht worden sind.</p> <p>Aufnahme in Klasse 10: Gemäß § 36 AO-SF entscheidet die Klassenkonferenz, in welchen Bildungsgang der Klasse 10 die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird. Die Klassenkonferenz lässt Schülerinnen und Schüler zum Bildungsgang zu, der zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss führt, wenn erwartet werden kann, dass diese Schülerinnen und Schüler diesen Abschluss aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Gesamtentwicklung erreichen werden. Zudem muss diese Schülerinnen und Schüler gemäß §§ 36 Abs. 2 AO-SF i. V. m. § 35 Abs. 4 AO-SF in den Klassen 9 und 10 am Unterricht im Fach Englisch teilgenommen haben.</p> <p>GG: Gemäß § 41 Abs. 3 AO-SF erhält die Schülerin oder Schüler am Ende der Schulbesuchszeit ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.</p>
Übergang in die Sekundarstufe II	<p>Wird die Schülerin oder der Schüler während der Vollzeitschulpflicht sonderpädagogisch gefördert und ist dies im Fall eines Schulwechsels nach Urteil der abgebenden Schule auch während der Schulpflicht in der Sekundarstufe II notwendig, ist gemäß § 19 Abs. 1 AO-SF folgendes Verfahren durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die abgebende Schule leitet ihren begründeten Vorschlag mit Unterlagen der aufnehmenden Schule zu. 2. Die aufnehmende Schule leitet den Vorschlag mit einer eigenen Stellungnahme an die Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung weiter; Gutachten der Arbeitsverwaltung sind zu berücksichtigen. 3. Die Schulaufsicht entscheidet gemäß § 14 AO-SF. <p>Werden Anhaltspunkte für einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aus-</p>	

Sekundarstufe I	Gemeinsames Lernen – zielgleich – (Bildungsgang der allg. Schule)	Gemeinsames Lernen – zieldifferent – (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung)
	<p>nahmsweise erstmals zu Beginn oder während der Zeit der Schulpflicht in der Sekundarstufe II festgestellt, wird ein förmliches Verfahren gemäß §§ 13, 14 und 16 AO-SF durchgeführt (vgl. § 19 Abs. 2 AO-SF).</p> <p>Gemäß § 19 Abs. 3 AO-SF ist für das Verfahren die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet der Schüler schulpflichtig ist, zuständig.</p> <p>Gemäß § 19 Abs. 4 AO-SF steht den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern ein Antragsrecht zur Eröffnung des in § 19 Abs. 1 und 2 AO-SF beschriebenen Verfahren zu.</p>	
Beendigung der sonderpädagogischen Förderung	<p>Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die nach § 14 AO-SF bestimmte sonderpädagogische Förderung nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit (vgl. § 18 Abs. 1 AO-SF). Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht mehr besteht, widerruft die Schulaufsichtsbehörde ihre nach § 14 AO-SF erlassene Entscheidung. Der Widerruf der erlassenen Entscheidung kann gemäß § 18 Abs. 4 AO-SF auch probeweise für sechs Monate getroffen werden.</p> <p>Im Falle eines Widerrufs berät die Schulaufsichtsbehörde die Eltern gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 AO-SF darüber, wo die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann.</p>	
Wechsel des Förderschwerpunktes	<p>Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunktes für erforderlich, teilt die Schule dies den Eltern mit und begründet es (vgl. § 18 Abs. 3 AO-SF). Die Schule unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde. Gemäß § 18 Abs. 3 AO-SF entscheidet die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 14 AO-SF. Diese Entscheidung kann gemäß § 18 Abs. 4 AO-SF auch probeweise für sechs Monate getroffen werden.</p>	
Einrichtung	<p>Gemäß § 20 Abs. 2 SchulG NRW findet sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeine Schule statt. Die Eltern können hiervon abweichend die Förderschule wählen.</p> <p>Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden (§ 20 Abs. 5 SchulG).</p> <p>Gemäß § 20 Abs. 3 SchulG NRW wird in der allgemeinen Schulen der Unterricht als Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt. Der Unterricht erstreckt sich auf alle Unterrichtsvorgaben nach § 19 Abs. 3 und 4 SchulG NRW. Formen äußerer und innerer Differenzierung sind hierbei möglich. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden.</p>	

Sekundarstufe I	Gemeinsames Lernen – zielgleich – (Bildungsgang der allg. Schule)	Gemeinsames Lernen – zieldifferent – (Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung)
	<p>Schwerpunktschulen: Schulträger können gemäß § 20 Abs. 6 SchulG NRW mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Diese Schulen umfassen neben den Förderschwerpunkten LE, SQ und ESE weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt. Schwerpunktschulen unterstützen andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 SchulG NRW.</p>	<p>Der Schulträger kann gemäß § 20 Abs. 7 SchulG NRW Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen.</p>
<p>Gemäß § 21 Abs. 8 AO-SF kann die Klassenkonferenz aus zwingenden pädagogischen Gründen im Einzelfall von den §§ 23 bis 42 der AO-SF sowie von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schulen über Leistungsbewertungen, Zeugnisse und Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet bleibt, dass die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) eingehalten werden und die Schülerin oder der Schüler auf diesem Weg das Ziel des Bildungsganges erreichen kann.</p>		

2.

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in der allgemeinen Schule

22|23

Die Chancen des Gemeinsamen Lernens liegen prinzipiell in der Entwicklungsvielfalt der allgemeinen Schule. Durch kontinuierliche Beobachtung des Lernprozesses und die frühe Identifikation von Problemen sollen möglichst frühe Unterstützungsangebote bereitgestellt werden (vergl. dazu auch Kapitel 4.1, Kapitel 5 und Kapitel 6).

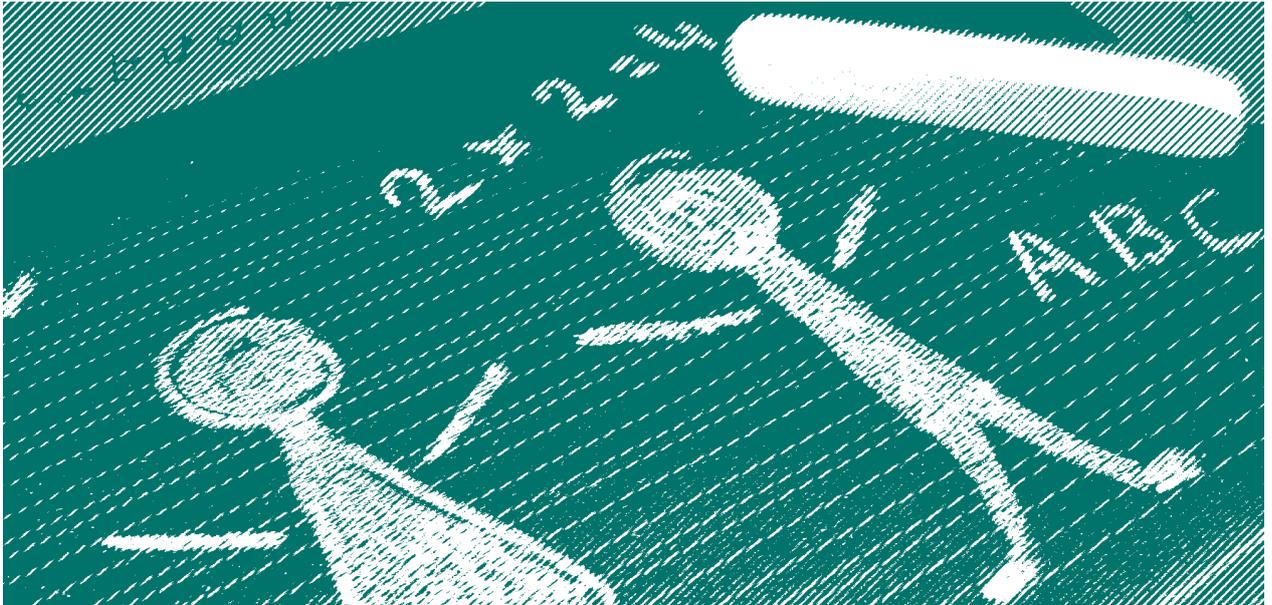
Bei allen geplanten Maßnahmen ist darauf zu achten, dass

- ❑ Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen an jedem Lernort ihren Bedürfnissen und Ansprüchen entsprechend lernen,
- ❑ die notwendige Qualität und der erforderliche Umfang der Unterstützung für alle Kinder und Jugendlichen gesichert sind,
- ❑ die Zusammenarbeit aller an der Förderung des jeweiligen Kindes bzw. Jugendlichen beteiligten Personen und Einrichtungen gewährleistet ist,
- ❑ sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote ein hochwertiges gemeinsames Lernen ermöglichen,
- ❑ nicht jede Behinderung zwangsläufig auch zu einem sonderpädagogischen Förderbedarf führt.

(vgl. KMK Empfehlungen „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ vom 20.10.2011)

Die von der Schule zu schaffenden notwendigen Gelingensbedingungen ergeben sich aus dem individuellen Förderbedarf und können sich auf sehr vielfältige Bereiche des schulischen Lernens beziehen, wie z. B. auf die materiellen, räumlichen und personellen Voraussetzungen, zentral auf die Unterrichtsgestaltung, auf die verschiedenen Bereiche der Schulkultur, die Kooperation mit anderen Fachdiensten (Therapeuten, Jugendhilfe etc.) sowie die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte.

**GEMEINSAMES LERNEN
AUF DEM WEG ZUR** **INKLUSION**
IN DER ALLGEMEINEN SCHULE



3.

Empfohlene äußere Rahmenbedingungen

24|25

Die folgenden Aspekte können nur als Empfehlung verstanden werden. Sie beschreiben Bedingungen, die sich in der praktischen Erfahrung als günstig erwiesen haben. Die konkrete Umsetzung ist aber in hohem Maße von schulinternen Bedingungen abhängig (z.B. Schülerzahlen, Raumangebot, Lehrerstellen, Etat des Schulträgers usw.). Diese Rahmenbedingungen müssen also vor Ort mit Schulleitung, Schulträger und Kolleginnen und Kollegen besprochen werden.

Dabei könnten folgende Aspekte Beachtung finden:

- ❑ **Eine heterogene Gruppe.** Grundsätzlich ist das Lernen in einer Gruppe förderlich, in der ein möglichst breites Leistungsspektrum vertreten ist.
- ❑ **Geeignete räumliche und personelle Bedingungen** als eine Grundvoraussetzung für das gemeinsame Lernen. Dazu gehören eine geeignete Klassenraumgröße und die Möglichkeit zur äußeren Differenzierung z.B. ein Gruppenraum. Ein permanent zur Verfügung stehender Raum ist in der Regel nicht erforderlich!
- ❑ **Ausstattung** mit speziellen Materialien. Einige Kommunen haben als Schulträger die Einrichtung des gemeinsamen Lernens mit einem Extraetat bedacht. Ferner kann bezüglich geeigneter Materialien auch die Kooperation mit einer Förderschule gesucht werden.
- ❑ **Die Einrichtung einer Fachkonferenz Gemeinsames Lernen** wird als unverzichtbare Voraussetzung für ein schulinternes Konzept zum Gemeinsamen Lernen betrachtet. Hier werden Prinzipien der Unterrichtsgestaltung, Differenzierungsmaßnahmen, Leistungs- und Beurteilungskonzepte sowie schulinterne Curricula insbesondere bei zieldifferenten Bildungsgängen festgelegt. Ein weiteres Thema der Fachkonferenz ist die Gestaltung der Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams einschließlich der Festlegung verbindlicher Teamsitzungen.
Vertretungsunterricht sollte in Absprache mit den beteiligten Kolleginnen und Kollegen erfolgen. Keinesfalls sollte eine Doppelbesetzung als dauerhafte Vertretungsreserve genutzt werden.
- ❑ Voraussetzung für ein **schulinternes Vertretungskonzept** ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in aktuelle Förderpläne und Unterrichtsvorbereitungen sowie die Bereitstellung der erforderlichen Unterrichtsmaterialien.

Bei kurzfristig notwendig werdenden Vertretungssituationen ist die Möglichkeit des Einsatzes weiterer an der Schule tätiger sonderpädagogischer Lehrkräfte sowie der allgemeinen Lehrkräfte mit Erfahrungen im Gemeinsamen Unterricht zu prüfen.



Bei **langfristigen Vertretungssituationen** ist neben der Möglichkeit der befristeten Ersatzeinstellung die Erstellung eines schulübergreifenden Vertretungskonzeptes für die sonderpädagogischen Lehrkräfte einer Region erforderlich (vergl. dazu auch Kapitel 4.2.1).

4.

Grundlagen der Arbeit beim Gemeinsamen Lernen

26|27

Ein Klassenteam im engeren Sinne setzt sich in der Regel zusammen aus dem Klassenlehrer bzw. den schwerpunktmäßig in dieser Klasse tätigen Lehrkräften der allgemeinen Schule und der sonderpädagogischen Lehrkräfte sowie ggf. der Integrationshelfer und Integrationshelferinnen.

Eine effektive Zusammenarbeit im Klassenteam ist für die Qualität des Unterrichts unerlässlich. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es sich bewährt hat, das Team so klein wie möglich zu halten. Im Arbeitsalltag stellen die gemeinsame Vorbereitung des Unterrichts sowie der Austausch über die Schüler ein Kernstück der Zusammenarbeit dar. Von Beginn an sollte dafür ein für alle verbindlicher, gleichbleibender und konkreter Zeitrahmen gesetzt werden. Durch eine intensive gemeinsame Vor- und Nachbereitung des Teams sowohl im Hinblick auf den Unterricht als auch auf die kontinuierliche Arbeit mit den Förderplänen können Ressourcen geschaffen werden, die wiederum allen Kindern in der Klasse zugute kommen. Auch ist im Verhinderungsfall einer Lehrkraft eine optimale Weiterarbeit in der Lerngruppe möglich.

Um eine gelungene Kooperation in einem Team zu praktizieren und die durch ein Team vorhandenen Ressourcen optimal zu nutzen, ist es sinnvoll, diese institutionell und inhaltlich abzusichern. Grundlegende Voraussetzung zur Zusammenarbeit ist die gegenseitige persönliche Wertschätzung aller Teammitglieder sowie das Anliegen aller, qualitätsbestimmte pädagogische Arbeit zu leisten. Dazu ist es nötig, dass sich das Team ausreichend Zeit nimmt, um wesentliche Vorstellungen die gemeinsame Arbeit betreffend miteinander zu besprechen, gemeinsam Ziele (vor allem im Bereich der Unterrichtsentwicklung) zu definieren, auf deren Erreichung zu achten und dies nach außen (schulintern und den Eltern gegenüber) auch sichtbar zu machen.

Gleichzeitig gilt es, sich die unterschiedlichen Herangehensweisen und Sichtweisen der jeweiligen Profession bewusst zu machen, um diese produktiv zu nutzen. Für eine größtmögliche Integration der betroffenen Kinder in den Klassenverband durch die innere Differenzierung des jeweiligen Lerngegenstandes insbesondere bei zieldifferenten Bildungsgängen ist es notwendig, dass die sonderpädagogischen Lehrkräfte sich einen Überblick über die Didaktiken und Methoden in den Kernfächern verschaffen bzw. sich inhaltlich einarbeiten.

4.1

Aufgabenbereiche der Schulen i. S. einer systemischen Absicherung

- ❑ Austausch über pädagogische Vorstellungen
z.B. Entwicklung eines schulinternen Konzepts zum gemeinsamen Lernen, Einrichtung einer Fachkonferenz gemeinsames Lernen
- ❑ Klärung vorhandener Rahmenbedingungen
z.B. Raumplanung, vorhandene Materialien, Verwaltung des Etats, Stundenplangestaltung
- ❑ Absprache möglicher didaktischer Modelle für den Unterricht
z.B. innere Differenzierung durch Teamteaching, äußere Differenzierung durch Kleingruppenförderung, offene Unterrichtsformen
- ❑ Absprachen zu schulinternen Curricula insbesondere bei zieldifferenter Unterstützung und Leistungs- und Beurteilungskonzepten
- ❑ Absprache möglicher Kommunikationswege
z.B. Verankerung von Beratungs- oder Besprechungsstunden
- ❑ Absprache möglicher Aufgabenverteilung – Festlegung
- ❑ Fort- und Weiterbildung
z.B. Einarbeitung in fachfremde/sonderpädagogische Inhalte, Fachdidaktiken und -methoden

Der Schulleitung kommt in diesem Aufgabenfeld eine besondere Bedeutung zu. Sie initiiert und sichert die Prozesse und sorgt für eine nachhaltige Implementation. Zu den weiteren Aufgaben der Schulleitung finden Sie im Anhang eine Checkliste (s. A.2).

Das engere sonderpädagogische Arbeitsfeld

Mit Wirkung des ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention sind **alle** Lehrkräfte einer Schule für die individuelle Förderung zuständig, auch für die Schülerinnen und Schüler, die einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben. Der aktive Einbezug von sonderpädagogischem Wissen und die Berücksichtigung der sonderpädagogischen Expertise für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen ist eine neue Querschnittsaufgabe der Schulleitungen und Lehrkräfte in den Schulen des Gemeinsamen Lernens.

Dieses hat – je nach Entwicklungsstand des Gemeinsamen Lernens an den Schulen – eine Veränderung der Rolle der sonderpädagogischen Lehrkraft zu Folge.

Folgende **Arbeitsfelder** gehören zu den engeren sonderpädagogischen Aufgabebereichen **Diagnostik, Förderung im Unterricht** und **Beratung**. Dabei ist die Aufteilung und Verteilung dieser Bereiche ebenso schulspezifisch zu regeln wie die Kriterien zur Zusammenarbeit zwischen allgemeinen Lehrkräften und sonderpädagogischen Lehrkräften:

- ❑ Durchführung von Verfahren im Rahmen der AO-SF
- ❑ Förderung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechend der individuell festgelegten Förderziele. Dazu gehört insbesondere:
 - Regelmäßig stattfindender Austausch im Klassen- bzw. Jahrgangsstufenteam
 - Eingangsdiagnostik/Bestimmung der Ist-Lage und fortlaufende Förderdiagnostik, auf deren Basis Förderpläne erstellt werden.
 - Entwicklung von individuellen Fördermaßnahmen
 - Gemeinsame Planung von Unterricht
 - Unterstützung bei der Einbindung des Förderplans in den Unterricht der Klasse, Wahl der entsprechenden Differenzierungsform
 - Vorschläge zu Fördermaterialien für Kolleginnen und Kollegen; ggf. Materialanpassung
 - Unterstützung bei der Entwicklung von differenzierten Hausaufgaben
 - Einsatz von behinderungsspezifischen Hilfsmitteln innerhalb und außerhalb der Schule

- Erstellung des Berichts zur jährlichen Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs
- Unterstützung bei der Erstellung der Zeugnisse und Schulformempfehlungen in Absprache mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule sowie der Schulleitung
- In Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule Aufbau eines Netzwerkes mit anderen Institutionen wie z.B. Offener Ganztage, sozialpädagogische Tagesgruppe, Therapeuten, Jugendamt, Fachärzten, Förderzentren, sozialpädiatrischen Abteilungen, Psychologen etc.
- Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für Interventionen bei psychosozialen Problemen sowie für außerschulische Trainingsmaßnahmen
- Initiator/Initiatorin zur Konzepterstellung für Lebenswelt- und Berufsorientierende Maßnahmen
- Teilnahme an Teil-, Fach- und Gesamtkonferenzen zur Implementierung des Inklusionsgedankens ins Schulkonzept. Arbeitet die sonderpädagogische Lehrkraft an mehreren Dienstorten, so ist eine Konferenzteilnahme notwendig bei allen Fragen, die für die Tätigkeit der sonderpädagogischen Lehrkraft von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Sinnvoll vor allem auch im Hinblick auf die inklusive Profilbildung der jeweiligen Schule im Rahmen des Schulprogramms ist weiterhin die Mitarbeit der sonderpädagogischen Lehrkraft in folgenden Bereichen:

- ❑ Beratung der Lehrkräfte der allgemeinen Schule hinsichtlich von Behinderung bedrohter Schülerinnen und Schüler: Beschreibung der gemachten Beobachtungen, Vorschläge zu speziellen didaktischen und methodischen Vorgehensweisen und Informationen über bewährtes, ökonomisch einsetzbares Fördermaterial sowie der Formulierung eines Nachteilsausgleiches
- ❑ Beratung und Mitarbeit bei der Einschulungsdiagnostik
- ❑ Vermittlung und Transparentmachen sonderpädagogischer Inhalte und Zusammenhänge im Rahmen der Teamarbeit

Personaleinsatz von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen

Dieser Personaleinsatz ist abhängig von den unterschiedlichen Rahmenbedingungen des Gemeinsamen Lernens an den verschiedenen Standorten (Jahrgangsstufe, Fach,

Raumangebot, Ausstattung, Anzahl der sonderpädagogischen Lehrkräfte). Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen können bezogen auf die unterrichtliche Tätigkeit in folgender Bandbreite eingesetzt werden:

- ❑ Gemeinsame Vorbereitung von Unterricht, um der Heterogenität Rechnung zu tragen und den verschiedenen Anspruchsniveaus gerecht zu werden
- ❑ Teamteaching in Lerngruppen (innere Differenzierung)
- ❑ Übernahme von Lerngruppen (äußere Differenzierung)
- ❑ Je nach sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf **vorübergehende** Einzel- oder Kleingruppenförderung
- ❑ Einsatz bei Krisenintervention; ggf. in Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeiterin, dem Schulsozialarbeiter

Aus diesem Grund ist es ggf. sinnvoll, den sonderpädagogischen Lehrkräften innerhalb ihrer verpflichtenden Unterrichtsstunden Freiräume zu eröffnen, die sie für diagnostische und beratende Tätigkeiten außerhalb des Unterrichts nutzen können. Die Entscheidung über die Ausgestaltung dieser Freiräume trifft die Schulleitung der allgemeinen Schule.

Leitlinie für den Einsatz von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sollte die effektive Nutzung der sonderpädagogischen Expertise sein.

4.2.1

Vertretungskonzept zum Einsatz sonderpädagogischer Lehrkräfte für die Vertretung von Lehrkräften der allgemeinen Schule

Als Empfehlung gilt, dass Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, die an mehrere Systeme abgeordnet sind, in der Regel nicht zur Vertretung eingesetzt werden. In allen anderen Fällen sollte eine Doppelbesetzung keinesfalls als dauerhafte Vertretungsreserve genutzt werden. Es gilt für

Kurzfristige Vertretungssituationen

Entsprechend § 13 (3) ADO können auch sonderpädagogische Lehrkräfte im Rahmen des Zumutbaren mit kurzfristig wahrzunehmendem Vertretungsunterricht betraut werden. Dabei sind die allgemeinen Regelungen über die Mehrarbeit und die von der Lehrerkonferenz aufgestellten Grundsätze (§ 68 (3), Nummer 1 SchulG) zu beachten.

Das schuleigene Konzept sollte hierbei berücksichtigen,

- ❑ dass die sonderpädagogische Lehrkraft möglichst nur in den Klassen eingesetzt wird, in denen sie ohnehin arbeitet
- ❑ dass der Vertretungseinsatz unterrichtsfachlich vertretbar sein muss.

Langfristige Vertretungssituationen

Auch die längerfristige Vertretung über Mehrarbeit ist in Ausnahmefällen möglich, wenn dies unterrichtsfachlich vertretbar und die Zustimmung der betroffenen Person gegeben ist.

Die Übernahme des Vertretungsunterrichtes sollte zeitlich so begrenzt werden, dass Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen die Möglichkeit haben, ihre Expertise auch in den oben genannten weiteren Arbeitsfeldern einzubringen.

4.2.2

Vertretungskonzept zum Einsatz sonderpädagogischer Lehrkräfte für die Vertretung von sonderpädagogischen Lehrkräften

Selbstverständlich stehen sonderpädagogische Lehrkräfte für den Einsatz im Vertretungsunterricht zur Verfügung. Das Vertretungskonzept einer Schule muss demnach den Einsatz der sonderpädagogischen Lehrkräfte berücksichtigen. Als Anregung für die Gruppe von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, die an mehreren Systemen arbeiten, wird empfohlen, vor Beginn des Schuljahres eine Planungssitzung der Schulleitungen der betroffenen Schulen durchzuführen. Hier sollten Grundsätze zum Einsatz und zur Teilhabe sowohl im Vertretungsrahmen als auch zur Teilnahme an Konferenzen, Elternsprechtagen u. a. vereinbart werden.

Vertretungsunterricht sollte in Absprache mit den beteiligten Kolleginnen und Kollegen erfolgen. Auch hier sollte keinesfalls eine Doppelbesetzung als dauerhafte Vertretungsreserve genutzt werden.

Kurzfristige Vertretungssituationen

Voraussetzung für ein **schulinternes Vertretungskonzept** ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in aktuelle Förderpläne und Unterrichtsvorbereitungen sowie die Bereitstellung der erforderlichen Unterrichtsmaterialien.

Langfristige Vertretungssituationen

Bei längerem Ausfall eines Sonderpädagogen werden die Aufgaben an einen anderen Sonderpädagogen im System übertragen (Förderplanung, Jahresberichte usw.).

Im Rahmen der Vertretungsplanung ist ein besonderes Augenmerk auf die Kollegen und deren Arbeitsbelastung zu legen, die mehrere Standorte sonderpädagogischer Förderung betreuen (Quelle: Rahmenkonzeption Kleve).

Bei **langfristigen Vertretungssituationen** ist neben der Möglichkeit der befristeten Ersatzeinstellung die Erstellung eines schulübergreifenden Vertretungskonzeptes für die sonderpädagogischen Lehrkräfte einer Region notwendig. Bei abgeordneten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen ist hier die untere Schulaufsicht anzusprechen, bei sonderpädagogischen Lehrkräften, die in das Kapitel der allgemeinen Schule versetzt wurden, ist die Schulaufsicht der betreffenden Schulform zuständig.

4.2.3

Zur Rolle der Sonderpädagogin/des Sonderpädagogen im Ganzttag

Die Herausforderungen bei einem Ganztagsangebot einer Schule steigen mit der zunehmenden Heterogenität der Schülerinnen und Schüler. Insbesondere Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf können andere Bedürfnisse bezüglich der Freizeit- und Förderangebote zeigen und strukturiertere Rahmenbedingungen benötigen.

1. Offener Ganztag

Der Offene Ganztag wird in der Regel durch ein multiprofessionelles Team gestaltet (Erzieher und Erzieherinnen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Ehrenamtlich Tätige, Integrationshelfer und -helferinnen, Trainer u. a.)

In diesem Bereich kann die sonderpädagogische Lehrkraft beispielsweise wie folgt unterstützen:

- Beobachtung der Schülerinnen und Schüler und Formulierung von stützenden Rahmenbedingungen
- Empfehlungen für verhaltensregulierende Methoden.

2. Gebundener Ganztag

Bei dieser Schulorganisation könnte die Sonderpädagogin/der Sonderpädagoge

- Nachmittagsangebote im Team gestalten
- ggf. Kleingruppenangebote umsetzen
- ggf. Einzelförderung anbieten
- in der Mittagspause betreuen/begleiten.

3. Rhythmisierter Ganztag

An manchen Schulstandorten wird der rhythmisierte Ganztag umgesetzt. Dieser ist dadurch gekennzeichnet, dass das Personal aus dem Ganztagsteam bereits im Unterricht begleitet und unterstützt. Hier könnte die sonderpädagogische Lehrkraft gemeinsam im Team Anregungen für eine sinnvolle Lernbegleitung im Rahmen der individuellen Förderung sowie des Klassenmanagements geben.

Eingliederungshilfe – Einsatz von Integrationshelferinnen und -helfern in Schulen

Rechtliche Grundlagen, Begriffsbestimmung

Zu den **Leistungen der Eingliederungshilfe** nach dem Sozialgesetzbuch XII (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) oder nach dem Sozialgesetzbuch VIII (§35a Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 SGB VIII) gehören u. a. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und somit auch der **Einsatz von Integrationshelfern und -helferinnen** in der Schule. Neben dem Begriff „Integrationshelfer“ (abgekürzt I-Helfer) finden sich noch viele weitere, wie Schulbegleiter, Schulassistent oder Individualbegleiter. Die Vielfalt der Bezeichnungen resultiert daraus, dass der Begriff rechtlich nicht erfasst ist. Integrationshelfer und -helferinnen unterstützen Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung in der allgemeinen Schule und der Förderschule im schulischen Alltag, orientiert an ihren individuellen Bedürfnissen.

Zuständigkeiten/Kostenübernahme

Aufwendungen für Integrationshelfer für die individuelle Begleitung und Betreuung eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, zählen weder zu dem vom Land NRW noch zu den vom Schulträger aufzubringenden Schulkosten, weil es diesen nicht als Pflichtaufgabe obliegt, den Schulbesuch durch Assistenzpersonal zu ermöglichen. (vgl. § 92 Abs.1 SchulG)

Mit Blick auf die Zuständigkeiten bezüglich der Beantragung, Gewährung und Kostenübernahme der Eingliederungshilfe muss genauer differenziert werden zwischen Kindern und Jugendlichen

1. **mit seelischen Behinderungen (§ 35a, SGB VIII)** oder
2. **mit geistigen und körperlichen Behinderungen (§§ 53, 54 SGB XII)**

Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen

Ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a Absatz 1 SGB VIII besteht für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung, „ wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Als Beispiele für seelische Beeinträchtigungen sind Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen und einem mindestens durchschnittlichen IQ sowie Kinder mit massiven sozialen und emotionalen Auffälligkeiten, die auf seelische Störungen (Traumata o.ä.) zurückzuführen sind, zu nennen.

Das zuständige Amt für die Beantragung einer Eingliederungshilfe (hier: Integrationshilfe) und der Kostenträger ist in diesem Falle das **Jugendamt**.

Kinder und Jugendliche mit geistigen oder körperlichen Behinderungen

Der Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung ist durch die §§ 53 und 54 SGB XII gegeben.

Hilfen für eine angemessene Schulbildung erhalten demnach Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Als Beispiele für diesen Personenkreis sind Kinder mit einem IQ unter 70, Kinder mit Down-Syndrom, Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen und einer geistigen Behinderung sowie Kinder mit Epilepsie, Muskelerkrankungen oder Hirnschädigungen zu nennen.

Das zuständige Amt für die Beantragung einer Eingliederungshilfe (hier: Integrationshilfe) und der Kostenträger ist in diesem Falle das **Sozialamt**.

Durch diese Trennung der Zuständigkeiten (Sozialamt oder Jugendamt) entstehen in der Praxis teilweise Abgrenzungsprobleme, vor allem im Bereich der Mehrfachbehinderung und im Grenzbereich der geistigen bzw. seelischen Behinderung.

Antrag auf Eingliederungshilfe (hier: Integrationshilfe)

Der Antrag auf Eingliederungshilfe (hier: Integrationshilfe) erfolgt durch die Erziehungsberechtigten je nach Zuständigkeit beim Jugendamt oder Sozialamt und erfolgt grundsätzlich wie in folgender Grafik beschrieben. Dabei können die einzelnen Voraussetzungen, die seitens der zuständigen Ämter für eine Antragstellung erfüllt sein müssen, regional unterschiedlich sein.

Die Eltern stellen den Antrag beim Sozial- oder Jugendamt und legen folgende Unterlagen vor:

- Antrag der Eltern
- ärztliche Unterlagen/Stellungnahmen
- fachliche Stellungnahme der Schule bzw. des Kindergartens mit Beschreibung der Verhaltensschwierigkeiten/ des notwendigen Begleitumfangs/der benötigten Qualifikation des I-helfers

36/37

Das Sozial- oder Jugendamt prüft den Antrag.

Nach Bedarf werden weitere Unterlagen/Untersuchungen benötigt.

Das Sozial- oder Jugendamt bewilligt die Hilfe oder lehnt diese ab.

Es gibt einen schriftlichen Bescheid. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch/Klage eingelegt bzw. eingereicht werden.

Die konkrete Planung der Hilfe (Umfang, Träger) findet statt.

In der Praxis werden beispielweise mit der Antragstellung eine bereits vorliegende Diagnose nach ICD-10, die Durchführung eines AO-SF-Verfahrens oder das Vorliegen eines bereits beschiedenen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs gefordert. Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit ist die medizinische Stellungnahme durch das in § 35 a Abs. 1a genannte Fachpersonal zwar „**auf Grundlage** der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen“. § 35 a Abs. 1a besagt jedoch ebenfalls, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Stellungnahme „**einzuholen**“ hat. Somit liegt bezüglich der Feststellung einer seelischen Behinderung oder einer Bedrohung dieser nach § 35 a die **Beweislast nicht bei den Antragstellern** (vgl. SGB VIII, § 35 a Abs. 1a). Darüber hinaus ist die Bewilligung einer Integrationshilfe auch unabhängig von der Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs zu sehen.

Die konkrete Planung der Hilfe erfolgt meistens in einem gemeinsamen Gespräch mit den Erziehungsberechtigten. Als mögliche Träger, über die die Integrationshelfer beschäftigt werden, kommen u. a. gemeinnützige Einrichtungen wie Deutsches Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst, Lebenshilfe, Internationaler Bund, Caritas usw. in Frage. Das Recht der Erziehungsberechtigten auf Beteiligung bei der Trägerauswahl ist in § 36 SGB VIII „Mitwirkung, Hilfeplan“ verankert. In § 36 Absatz 1 heißt es dazu „... Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. ...“

Integrationshelfer und -helferinnen werden derzeit in der Schule entweder einem Schüler/einer Schülerin individuell zugewiesen und übernehmen somit eine 1:1-Betreuung

oder stehen innerhalb eines Integrationshelferpools den Schulen zur Verfügung. Die Organisation des Einsatzes von Integrationshelfer und -helferinnen ist regional unterschiedlich. Der Einsatz von Integrationshelferpools wird derzeit vor dem Hintergrund einer möglichen Kostenersparnis im Zuge der Inklusion vermehrt diskutiert. Als Integrationshelfer und -helferinnen werden seltener Fachkräfte wie beispielsweise Erzieher und Erzieherinnen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter und -arbeiterinnen, Heilpädagogen und Heilpädagoginnen oder Heilerziehungspfleger und -pflegerinnen sondern überwiegend unqualifizierte Kräfte wie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst oder Studierende beschäftigt.

Aufgaben eines Integrationshelfers/einer Integrationshelferin

Eingliederungshilfen (hier: die Hilfen durch Integrationshelfer und -helferinnen) sind von unterrichtlichen und erzieherischen Maßnahme im Sinne des Bildungsauftrags der Schule zu unterscheiden. Grundsätzlich übernimmt der Integrationshelfer/die Integrationshelferin Hilfestellungen im Unterricht und auch der Pflege. Dabei ist der Integrationshelfer/die Integrationshelferin kein Zweitlehrer, sondern unterstützt den Schüler/die Schülerin lediglich während eines Teils oder auch während der gesamten Unterrichtszeit (ggf. einschließlich des Schulweges). **Die individuelle Unterstützung sollte immer mit Blick auf die Förderung der Selbstständigkeit und Lernprozesse des Schülers/der Schülerin sowie die Förderung der Integration in die Klassen- und Gruppengemeinschaft erfolgen.**

Der Integrationshelfer/die Integrationshelferin kann abhängig von den individuellen Bedürfnissen des Schülers/der Schülerin beispielsweise folgende Aufgaben nach Anleitung durch ausgebildetes Personal übernehmen:

- ❑ Unterstützung und Hilfestellung bei Lerninhalten
- ❑ Unterstützung beim Erwerb einfacher alltagspraktischer Handlungen, die für eine Einbeziehung im Klassenunterricht notwendig sind (u. a. selbstständiges Ein- und Auspacken der Schultasche, Zuordnen und Handhabung der Unterrichtsmaterialien, Begleitung bei der Teilnahme an wechselnden Unterrichtsformen, Einhalten von Zeitvorgaben)
- ❑ Hilfe bei der Einhaltung von Regeln und Absprachen
- ❑ Hilfestellung in Krisensituationen (u. a. Begleitung während Rückzugsphasen, Vorschläge für entspannende Tätigkeiten)
- ❑ Entwicklung und Einübung neuer, situationsgerechter Verhaltensweisen
- ❑ Vermittlung zwischen dem Kind, den Mitschülern und den Lehrkräften
- ❑ Unterstützung bei der Anbahnung sozialer Kontakte zu Mitschülern (u. a. durch wieder-

kehrende und gleich bleibende Modelle und sprachliche Signale, Klärungshilfe bei unangemessenen Reaktionen der Mitschüler, angemessener Ausdruck von Emotionen)

- ❑ Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin in Pausenzeiten
- ❑ Begleitung auf dem Schulweg
- ❑ Richtige, systematische, hygienische und für das Kind gefahrlose Ausführung von pflegerischen Verrichtungen
- ❑ Ausführung der Grundpflege unter Anleitung einschließlich der prophylaktischen Maßnahmen
- ❑ Durchführung der Mobilisation (u.a. Helfen beim Aufsetzen, Aufstehen und Gehen des Kindes, Anlegen von Prothesen, Bewegungsübungen – z.B. im Sportunterricht)
- ❑ Unterstützung bei der Ernährung (Mithilfe beim Austeilen und Anrichten von Mahlzeiten, Zerkleinerung der Mahlzeiten etc.)
- ❑ Beobachtung des Kindes und sachrichtige Wiedergabe des Beobachteten
- ❑ Mitarbeiten im Klassenteam
- ❑ ...

Praxisanleitung der der Integrationshelfer und -helferinnen durch die Schule

Die Schulleitung muss bei der Begleitung der der Integrationshelfer und -helferinnen eingebunden werden. So sollten vor dem Dienstantritt Vorstellungsgespräche mit den jeweiligen Bewerbern erfolgen und Hospitationstage in der entsprechenden Lerngruppe des zu betreuenden Kindes ermöglicht werden. Zum Dienstantritt des Integrationshelfers/der Integrationshelferin sollte eine offizielle Begrüßung durch die Schulleitung erfolgen und innerhalb der ersten zwei Wochen ein Schulleitungsgespräch über allgemeine rechtliche Grundsätze und Schwerpunkte der schulischen Arbeit stattfinden (z.B. Verhalten bei Alarm etc.).

Viele der der Integrationshelfer und -helferinnen erleben den Berufs- und Arbeitsalltag zum ersten Mal. Sie müssen lernen, in einem Team zu arbeiten und sich in den neuen Organisationsstrukturen zurechtzufinden. Sie werden mit Krankheit, Behinderung und Hilfebedürftigkeit konfrontiert und erfahren dabei häufig ihre eigenen Grenzen. In der Schule ist deshalb eine Praxisanleitung nötig, mit deren Hilfe Unsicherheiten bewältigt, Fragen geklärt, Probleme besprochen und Erfahrungen verarbeitet werden können. Diese Anleitung sollte in der Regel durch eine (sonderpädagogische) Lehrkraft erfolgen, die dem Integrationshelfer/der Integrationshelferin zugeordnet wird.

Der Praxisanleiter/die Praxisanleiterin ist jederzeit schulischer Ansprechpartner für sämtliche Fragen in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Integrationshelfers/der Integrationshelferin. Dies gilt auch für die Unterstützung bei allen schulfachlichen Fragen. Bei der Gestaltung des Dienstes sollten die Persönlichkeit, die individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten des Integrationshelfers/der Integrationshelferin ausreichend berücksichtigt werden.

Aufgaben der Praxisanleitung

Zu Dienstbeginn

- ❑ Gemeinsame Besprechung des Aufgabenkatalogs und Festschreibung des individuellen Aufgabenkatalogs
- ❑ Planung der Dienst- und Urlaubszeiten
- ❑ Erklärung der Formalia (z. B. Verhalten im Krankheitsfall, Aufklärung über Schweigepflicht etc.)

Ganzjährig

- ❑ Fortschreibung des individuellen Aufgabenkatalogs
- ❑ Ständige Ansprechbereitschaft für den Integrationshelfer während der Dienstzeit
- ❑ Erteilung von Arbeitsanweisungen und stichprobenartige Kontrolle der Durchführung
→ die Praxisanleitung behält die Hauptverantwortung über die ordnungsgemäße Erteilung der Aufgaben des Integrationshelfers
- ❑ Bereitschaft zur inhaltlich-fachlichen Förderung des Integrationshelfers (z. B. Erläuterung von Therapieformen, Ermöglichen von Therapiebegleitungen, Reflexion über pädagogische Ansätze etc.)
- ❑ Integration des Integrationshelfers/der Integrationshelferin in das Betreuungsteam (z. B. Teilnahme an Teamsitzungen etc.)
- ❑ Reflexionsgespräche in regelmäßigen Abständen (z. B. jeweils zum Quartalsende)
- ❑ Kontinuierliche Kommunikation und Zusammenarbeit mit dem zuständigen Träger (z. B. AWO, Caritas oder IB etc.)
- ❑ Abschlussreflexion am Ende der Dienstzeit des Integrationshelfers

5.

Unterrichts- und Kooperationsformen

40|41

Es gibt keine spezielle Didaktik des gemeinsamen Lernens. Zielführend ist in jedem Falle die Leitidee der „individuellen Förderung“. Dabei gilt es, Methoden und Unterrichtsformen auf die jeweiligen individuellen Lernvoraussetzungen der Kinder abzustimmen.

Basis dafür ist ein Klassenmanagement, das die soziale Ordnung in der Lerngruppe herstellt. Hiermit ist die Herstellung einer kontextspezifischen sozialen Situation im Klassenraum gemeint, die es allen Schülerinnen und Schülern erlaubt, dem geplanten Lernprogramm aktiv zu folgen. Klassenmanagement bezieht sich auf drei Anforderungsbereiche:

1. Einführung von Regeln und Einübung von Verhalten
2. Steuerung von Unterrichtsprozessen
3. Bearbeitung von Konflikten innerhalb der Lerngruppe.

Besonders geeignet für heterogene Lerngruppen sind einerseits offene Unterrichtsformen, in denen Kinder ihren Lernprozess selbstständig und eigenverantwortlich gestalten, sowie andererseits stärker strukturierte Unterrichtsformen, mit Hilfe derer die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf berücksichtigt werden.

Welche der Unterrichtsformen bzw. Methoden jeweils zur Anwendung kommen, ist abhängig von der aktuellen Lernsituation.

Die folgenden Ausführungen sind daher exemplarisch zu verstehen.

5.1

Wahl der Unterrichtsmethoden in Passung mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler

Bei der didaktisch-methodischen Planung des Unterrichts ist stets zu berücksichtigen, ob die gewählten Methoden auch für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sinnvoll und zielführend sind.

Die empirischen Befunde zur Lernforschung zeigen, dass zur effektiven Förderung von Kindern mit Leistungsschwächen ein gut geplantes Vorgehen angebracht ist, bei dem

die Inhalte oder die Strategien explizit, redundanzreich und schrittweise vermittelt werden.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die **direkte Instruktion**. Hierbei zergliedert die Lehrkraft die Lerninhalte in kleine Einheiten, baut sie systematisch aufeinander auf und vermittelt sie explizit. Sie bestimmt die Lernziele und wählt die für das jeweilige Leistungsniveau der Schülerinnen und Schüler passende Material aus. Bei der direkten Instruktion wechseln sich drei Phasen ständig ab: (1) Präsentation neuer Inhalte und Demonstration der Vorgehensweise bei der Aufgabenbewältigung, (2) Üben unter Anleitung und (3) eigenständiges Üben. Die Leistungen der Kinder werden kontinuierlich erfasst, das Feedback erfolgt unmittelbar (direkte Rückmeldung) und bezieht sich konkret auf die Richtigkeit der Aufgabenlösung.

Hilfreich in diesem Zusammenhang sind auch eine **Strategieinstruktion, ein Selbstinstruktionstraining, tutorielles Lernen sowie eine computergestützte Förderung**.

Die Überlegungen zur Passung der gewählten Methoden sollten sich auch auf die einzelnen Unterrichtsfächer beziehen, wie hier beispielhaft für das Fach Mathematik ausgeführt wird.

So kennzeichnet Stephan Franke z. B. folgende **Unterrichtsprinzipien für den Mathematikunterricht mit lernschwachen Schülern als besonders bedeutsam**:

- ❑ Lerninhalte elementarisieren,
- ❑ Beachtung des E-I-S Prinzips (konsequente Transfermöglichkeit zwischen enaktiven, ikonischen und symbolischen Ebenen),
- ❑ Operatives Üben (versus automatisierendes Üben),
- ❑ Fehlstrategien aufgreifen und würdigen,
- ❑ Regelmäßige Wiederholungs- und Übungseinheiten, mit einer Mischung der Rechenoperationen,
- ❑ Durchgängige Anwendungsorientierung (Sachrechnen nicht nur in Form von Textaufgaben)
- ❑ Materialvielfalt einschränken (möglichst lange Zeit bei einem Material bleiben).

Offene Unterrichtsformen

Offener Unterricht versucht offene Lernsituationen herzustellen, in denen Kinder ihren Lernprozess weitgehend selbstständig planen und gestalten können (handlungsorientiertes Lernen). Neben Gruppenarbeit und projektorientierten Unterrichtsformen sind Wochenpläne, Freie Arbeit und Lernen an Stationen in Grundschulen und in der Sekundarstufe I elementarer Bestandteil eines offenen Unterrichts.

Zu unterrichtlichen Handlungsmustern wie Lehrervortrag, gelenktem Unterrichtsgespräch, Tafeltexterarbeitung und gleichschrittigem Arbeiten an Lehrbüchern treten dabei solche, die sich an die Ganzheitlichkeit der kindlichen Wahrnehmung und der Heterogenität der Lerngruppe orientieren.

Solche Handlungsmuster, die die inklusive Arbeit begünstigen können, sind:

- ❑ individuelles Arbeiten an strukturierten Materialien (Freiarbeit)
- ❑ unterrichtliche Lernarrangements (kooperative und kommunikative Methoden)
- ❑ Aktivitäten in Funktionsecken
- ❑ Arbeiten an Lehrgängen
- ❑ Lernen an individuell erstelltem Arbeits- und Anschauungsmaterial

Bei der Planung und Gestaltung dieser Handlungsmuster ist es sinnvoll, sonderpädagogische Einzelmaßnahmen, die für den individuellen Lernerfolg unabdingbar sind, einzubeziehen wie z. B. die Umsetzung des Nachteilsausgleichs, Elemente des Teacch-konzepts (Treatment and Education of Autistic and related Communication handicapped Children) u. a.

Weitere Handlungsmuster können auf der Basis einer diagnostizierten Lernausgangslage sein:

- ❑ Projektunterricht
- ❑ Schülergespräche
- ❑ Erkundungen vor Ort, um die gemeinsame Umwelt unmittelbar kennenzulernen

Diese Handlungsmuster sind verbunden im harmonischen Wechsel von Phasen der Anspannung und Entspannung. Besondere Chancen bietet hierfür der rhythmisierte Ganztagsunterricht.

5.3

Kooperationsformen

Für die Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen ist Kooperation und Teamarbeit auch innerhalb des Unterrichts unverzichtbar. Hilfreich dabei ist es, empathisch aufeinander zuzugehen und die unterschiedlichen Rollen und Aufgaben innerhalb des Unterrichts in Abhängigkeit von den jeweiligen Erfordernissen immer wieder zu reflektieren und neu festzulegen.

Wünschenswert wäre dabei, dass der Anteil des gemeinsamen Unterrichtens im Team sukzessive zunimmt.

Kooperation im Lehrerteam kann darüber hinaus in unterschiedlichen Formen erfolgen:

❑ **team teaching**

Lehrkräfte der allgemeinen Schule und sonderpädagogische Lehrkraft führen den Unterricht mit allen Schülerinnen und Schülern gemeinsam durch. Das kann heißen, dass sie gemeinsam oder abwechselnd die Führung übernehmen.

❑ **supplemental teaching**

Eine Lehrkraft führt die Unterrichtsstunde durch, die andere bietet zusätzliches Material und differenzierte Hilfen für diejenigen Schülerinnen und Schüler an, die den Stoff so nicht bewältigen können.

❑ **remedial teaching**

Eine Lehrkraft unterrichtet die Gruppe von Schülerinnen und Schülern, die andere arbeitet mit denjenigen, die auf einem anderen Niveau operieren.

❑ **parallel teaching**

Jede Lehrkraft unterrichtet eine Klassenhälfte, beide beziehen sich auf dieselben Inhalte.

❑ **station teaching**

Der Unterrichtsinhalt wird in zwei Bereiche aufgeteilt. Es werden zwei Gruppen gebildet, die zuerst von der einen, dann von der anderen Lehrkraft unterrichtet werden.

Besonders effektiv ist die Nachbereitung des Unterrichts durch ein gegenseitiges Feedback. Dabei können nicht nur unterschiedliche Vorstellungen über die Lern- und Leistungsentwicklung von Schülerinnen und Schülern thematisiert werden. Gleichzeitig wirkt die Möglichkeit, die subjektiven Wahrnehmungen formulieren zu können, psychisch entlastend. Das prozessbezogene Feedback, nach Hattie auf die Nachbesprechung von Unterricht übertragen, orientiert sich an folgenden drei Leitfragen:

1. Feedback zur Aufgabe – Was war mein Ziel? Welches Ergebnis wollte ich erreichen?
2. Feedback zum Lernprozess – Wie habe ich das Ziel erreicht? War der methodische Lernweg angemessen? Waren die kognitiven Anforderungen angemessen?
3. Feedback zur Selbstregulation – War es den Lernenden auf der Basis ihres individuellen Vermögens möglich, den eigenen Lernprozess zu planen, gezielt umzusetzen und ihre Lernleistung einzuschätzen?

**GEMEINSAMES LERNEN
AUF DEM WEG ZUR** **INKLUSION**
IN DER ALLGEMEINEN SCHULE



6.

Förderplan – Standards zur sonderpädagogischen Förderplanung

Rechtliche Grundlage:

Die Erstellung und Fortschreibung eines individuellen Förderplans ist für Kinder und Jugendliche, die sonderpädagogisch gefördert werden, verpflichtend. Dies gilt auch dann, wenn kein förmliches Verfahren nach den §§ 11-15 durchgeführt worden ist (s. § 21, Abs. 7 AO-SF).

Zentrales Anliegen des Förderplans ist die Individualisierung aller Maßnahmen und Hilfen.

Federführend bei der Erstellung des Förderplans ist die sonderpädagogische Lehrkraft. Der Förderplan wird im Klassenteam erstellt und mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten kommuniziert.

Ein guter Förderplan ist ...

- ökonomisch in Erarbeitung und Fortschreibung (2-3 Förderziele)
- zeitlich befristet
- begrenzt und schwerpunktsetzend
- in einer „alltagstaugliche“ Form verfasst
- vielschichtig (Ist-Stand, Förderziele, Förderangebote, Prozessbeobachtung)
- fachlich richtig
- individuell
- stärken- und problemorientiert
- nachvollziehbar
- kommunizierbar
- evaluierbar

Der Förderplan enthält Ziele aus den Entwicklungsbereichen und den Unterrichtsfächern (schwerpunktsetzend). Die Ziele aus den Unterrichtsfächern orientieren sich an den kompetenzorientierten Lehrplänen der allgemeinen Schule.

Für jede Schülerin/jeden Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird ein individueller Förderplan angelegt, die sie/ihn durch die gesamte Schulzeit begleitet.

Der Förderplan besteht aus **drei** Teilen:

1. Deckblatt

Das Deckblatt begleitet die Schülerin/den Schüler durch die gesamte Schulzeit und wird bei aktuellen Veränderungen überarbeitet oder ergänzt.

2. Förderplanraster Teil: A

Entwicklungsbereiche / Unterrichtsfächer:

- ❑ Je Schuljahr werden für mindestens zwei Entwicklungsbereiche sowie zusätzlich, in zieldifferenten Bildungsgängen für die Fächer Deutsch und Mathematik, Förderziele mit den geplanten Maßnahmen formuliert.
- ❑ Die Förderziele in den Unterrichtsfächern orientieren sich an den kompetenzorientierten Lehrplänen der allgemeinen Schulen.
- ❑ Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache werden neben o.g. zwei Entwicklungsbereichen grundsätzlich Förderziele für das Fach Deutsch formuliert.
- ❑ Zu den benannten Entwicklungsbereichen/Fächern ist der aktuelle Entwicklungs-/Lernstand zu beschreiben.
- ❑ Die Zielerreichung wird zum Halbjahr und zum Ende des Schuljahres überprüft.
- ❑ Lernziele und Maßnahmen sind möglichst konkret zu benennen und das beabsichtigte Evaluationsinstrument ist unter dem Punkt Evaluation zu vermerken. Die Evaluationsergebnisse sind am Ende des Förderzeitraums in die Förderplanformulare einzutragen.
- ❑ Die Förderziele in den Fachbereichen orientieren sich am ausgewiesenen Bildungsgang.
- ❑ Die Ziele sind **SMART** (spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch, terminiert) zu formulieren:

Spezifisch: Warum ist das Ziel wichtig? Wie konkret ist mein Ziel formuliert? Ist das Ziel positiv formuliert? Was ändert sich, wenn das Ziel erreicht ist?

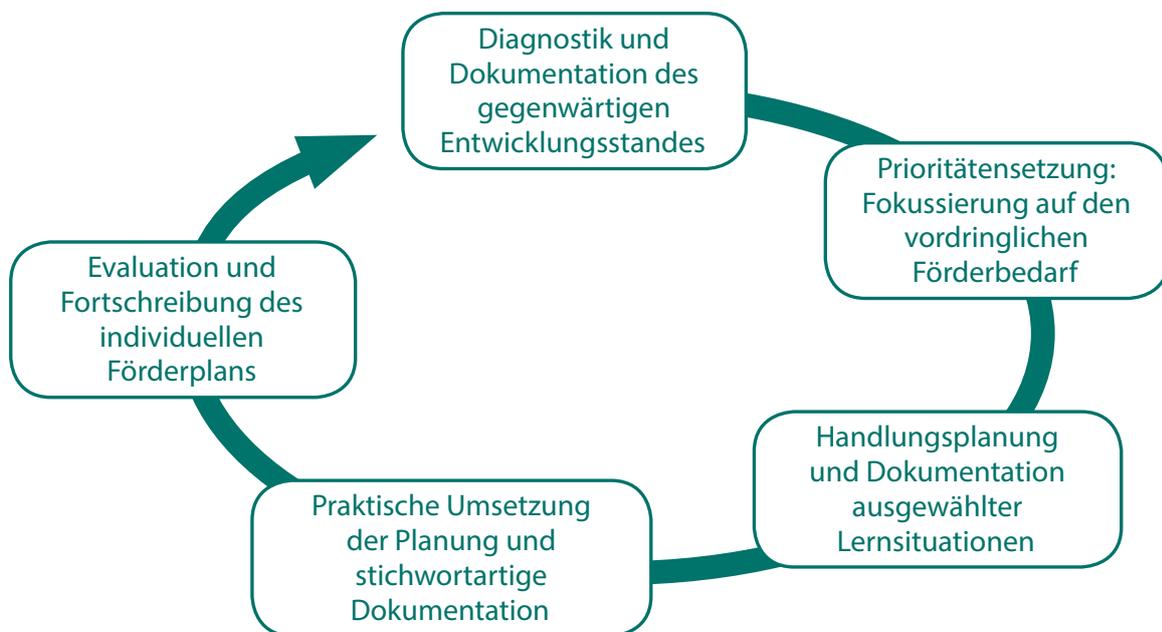
Messbar: Habe ich konkrete Messgrößen in Form von Kompetenzstufen benannt (z.B. Entwicklungsstufen nach ETEP, d.h. Entwicklungstherapie/Entwicklungspädagogik)?

Akzeptiert: Ist das Ziel so formuliert, dass es angenommen wird? Ist das Ziel mit allen abgestimmt? Welche Einwände und Widrigkeiten sind noch zu erwarten? Ist es in der Gegenwart formuliert?

Realistisch: Ist das Ziel zu hoch oder zu niedrig angesetzt? Ist es eine wirkliche Herausforderung? Ist es von den Beteiligten umsetzbar?

Terminiert: Wann ist das Ziel erreicht? Welche Erfolgskriterien müssen bis wann erfüllt sein?

Der fortlaufende Prozess der individuellen Förderplanung verläuft in folgenden Handlungsschritten:



Der individuelle Förderplan ist nutzbar für:

- die konkrete Unterrichtsplanung
- die Planung individueller Fördermaßnahmen
- Feedback für Schülerinnen und Schüler
- Elterngespräche
- Zeugniserstellung
- die Erstellung eines verbindlichen Förderplankonzepts der Schule
- die Erstellung des Leistungskonzepts der Schule
- die Erstellung des Erziehungskonzepts der Schule

Literaturhinweise (beispielhaft):

Melzer, C. (2010): Wie können Förderpläne effektiv sein und eine professionelle Förderung unterstützen? Zeitschrift für Heilpädagogik. Ausgabe 06/10, 212-220 Mutzeck, W. (Hrsg.) (2007): Förderplanung. Grundlagen – Methoden – Alternativen. Weinheim & Basel: Beltz

3. Förderplanraster Teil B

☐ **Vereinbarungen:**

- Vereinbarungen mit Schülerinnen und Schülern, Eltern/Sorgeberechtigten und im Team werden ebenfalls festgehalten.
 - Mindestens zwei Schüler-/Elternsprechtage pro Schuljahr bieten Raum für diese Absprachen, bzw. für eine kritische Reflexion. Hier bietet sich auch die Möglichkeit für Eltern, den Förderplan einzusehen.
 - Vor den Gesprächen sind die Förderpläne der Schulleitung vorzulegen
- ☐ Alle Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Klasse kennen den Förderplan, den sie in Kopie erhalten und zeichnen ihre Kenntnisnahme gegen.
- ☐ Der Schulleitung wird der Förderplan zweimal jährlich im Vorfeld vor den Elterngesprächen vorgelegt.

ZEITPLAN

Anfang 1. Halbjahr	Förderplan 1 schreiben
nach den Herbstferien	Förderplan zur Schulleitung
November	Elterngespräch
Ende 1. Halbjahr	Förderplan 1 evaluieren
Anfang 2. Halbjahr	Förderplan 2 schreiben
nach den Osterferien	Förderpl. 1 mit Evaluation und Förderpl. 2 zur Schulleitung
Mai/Juni	Elterngespräche
Ende 2. Halbjahr	Förderplan 2 mit Evaluation zur Schulleitung

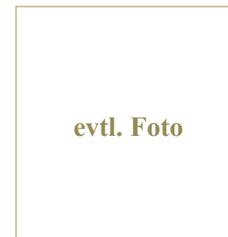
- ❑ Die Rückmeldung der Schulleitung an die Klassenleitung und den sonderpädagogischen Lehrkräften der allgemeinen Schule kann durchaus mündlich erfolgen – die Schulleitungen der Förderschulen stehen beratend, unterstützend zur Seite.
- ❑ Die Eltern/Sorgeberechtigten und die Schülerin/der Schüler unterzeichnen den Förderplan. Federführend in der Förderplangestaltung (schreiben, evaluieren, fortschreiben) ist die sonderpädagogische Lehrkraft an der allgemeinen Schule – in gemeinsamer Verantwortung mit der Klassenleitung.
- ❑ Die Zielvereinbarungen des Förderplans beruhen auf einem Konsens zwischen der Klassenleitung und der sonderpädagogischen Lehrkraft.

SONDERPÄDAGOGISCHER FÖRDERPLAN

- Bezirksregierung Düsseldorf -

Schule: _____

Förderplan für _____
Name, Vorname



Geburtsdatum: _____
 Klasse / Schuljahr: _____
 Schulbesuchsjahr: _____
 Datum der Einschulung: _____
 Ende der Schulpflicht: _____
 Förderschwerpunkt(e): _____
 Bildungsgang: _____

Sonderpädagogin: _____
 Klassenlehrerin: _____

Adresse:	
Erziehungsberechtigte: <small>z.B. Familie., Lebenssituation, Heim ...</small>	
Religion:	Nationalität:
KIGA:	OGS:
Außerschulische Einflüsse:	
Hilfsmittel/Nachteilsausgleich:	
organ./medizinische Besonderheiten: <small>z.B. Allergien, Anfälle ...</small>	
Medikamente:	
Therapien:	
Pflege: <small>z.B. Windeln, Toilettengänge, Essen, Trinken, Lagerung</small>	
Besonderheiten/Gefährdung:	
Stärken / Interessen / bevorzugte Fächer:	

Schüler/in:

Ggf. Ergänzende Angaben

Besonderer Bedarf: **z. B. KM**

Pflege:	(individualhygienische Versorgung/Nahrungsaufnahme ...)
Medizinische Versorgung:	(Sondieren/Katheterisieren/Dekubitusprophylaxe/medikamentöse Versorgung ...)
Therapien:	(externe Therapien/Häufigkeit ...)
Individuelle Hilfsmittel:	(Rollstuhl/Sitzschale/Stehständer/Korsett/Schuhe/Talker ...)
Besondere Einrichtungen:	(Lifter/Lagerungshilfen/Hilfen zur Selbstversorgung ...)
Besondere Unterrichtsmittel:	(spezielle Arbeitstische/ Computer/-steuerung/Kommunikationshilfen)

Förderplanraster Teil A

Förderplan von _____ bis _____

für: _____ Klasse: _____ Sbj: _____ Förderschwerpunkt(e): _____
Bildungsgang: _____

Entwicklungsbereiche	Istlage	Ziele	Maßnahmen	Evaluation/ Evaluationsinstrument
Emotionalität, Sozialverhalten				
Lern- und Leistungsverhalten				
Sprache/ Kommunikation				
Motorik				
Wahrnehmung				
Kognition				
Fächer/Fachbereiche				
Deutsch				
Mathematik				
Weitere Fächer				

Vereinbarungen:

mit dem/der Schüler/in	mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten	im Team
	Unterschrift der Eltern / Erziehungsberechtigten:	

Unterschriften:

Sonderpädagogin	Klassenlehrerin	Fachlehrerin	Fachlehrerin	Fachlehrerin	Integrationshelferin/ Sozialpädagogin/OGS

gesehen: _____ Schulleitung _____ Datum

**Checkliste zur Bewertung der individuellen Förderplanung
in der sonderpädagogischen Förderung
(aus dem Dezernat 4 Q, Qualitätsanalyse an Schulen)**

<p>1. Die Schule hat ein verbindliches Konzept (Struktur, Layout, Zeitpunkte, Beteiligung, Evaluation, Hinweise zu Orientierungsgrundlagen) zur Erstellung individueller Förderpläne erarbeitet.</p>	
<p>2. Das Konzept enthält Festlegungen zur Berücksichtigung des</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderschwerpunkts • Bildungsgangs 	
<p>3. Das Konzept enthält formale Festlegungen zur Erstellung und Fortschreibung der Förderpläne.</p>	
<p>4. Es liegen aktuelle Förderpläne, die auf der Grundlage des gemeinsam erarbeiteten Konzepts erstellt wurden, vor.</p>	
<p>5. Die Förderpläne werden regelmäßig mit allen an der Förderung der Schülerin/des Schülers Beteiligten erstellt, z. B. mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehrkräften • Therapeut/inn/en • Logopäd/inn/en • Pflegekräften • Integrationshelfer/innen • Sozialpädagoge/inn/en • Schüler/innen • Erziehungsberechtigten • 	
<p>6. Die Förderpläne beinhalten eine Ist-Stands-Analyse, soweit sie für die Förderung der Schülerin / des Schülers notwendig ist z. B. zu:</p> <p>Kind-Umfeld, Erziehungshaltung, in der Vergangenheit getroffene Maßnahmen bzgl. des Förderschwerpunkts oder des fachlichen Lernens, Ergebnisse der Maßnahmen, Freizeitaktivitäten, Selbsteinschätzung des Schülers/der Schülerin, Sichtweisen aller am Erziehungsprozess Beteiligten.</p>	

7. Die Förderpläne beinhalten, je nach Förderschwerpunkt, eine Diagnose und/oder Beschreibung des gegenwärtigen Entwicklungsstands aus den Bereichen:

- Kognition
- Sozialverhalten
- Emotionale Entwicklung
- Lern- und Arbeitsverhalten
- Wahrnehmung
- Motorik
- Sprache und Kommunikation

8. Die Förderpläne beinhalten eine Diagnose und/oder Beschreibung des gegenwärtigen Lernstands in den Fächern des Bildungsgangs (mindestens für die Kernfächer D, bzw. Sprache/Kommunikation, M).

9. In den Förderplänen werden auf der Basis der Ist-Stands-Analyse die individuellen Förderziele für den Schüler/die Schülerin in den **ausgewählten** Entwicklungsbereichen benannt.

10. In den Förderplänen werden auf der Basis der Ist-Stand-Analyse die individuellen Förderziele im fachlichen Lernen benannt.

11. Die Förderziele in den Entwicklungsbereichen orientieren sich am schulinternen Förderkonzept.

12. Die Förderziele im fachlichen Lernen orientieren sich am schulinternen fachlichen Curriculum.
(Das fachliche Curriculum orientiert sich in zielgleichen Bildungsgängen und im Bildungsgang Lernen an den Lehrplänen der allg. Schule. Das fachliche Curriculum im Bildungsgang Geistige Entwicklung orientiert sich an AO-SF § 38 und an den Lehrplänen der allg. Schule.)

13. In den Förderplänen werden konkrete Fördermaßnahmen (pädagogische, didaktische, methodische und/oder organisatorische) für den Unterricht/für die Fördereinheit für einen überschaubaren und angemessenen Zeitraum benannt.

14. Die beschriebenen Fördermaßnahmen werden hinsichtlich ihrer Wirkung evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden dokumentiert und fließen in die weitere Planung nachvollziehbar ein.

15. Die Förderpläne werden regelmäßig hinsichtlich der Ziele, Maßnahmen und Wirkungen kommuniziert

- mit Erziehungsberechtigten
- mit Schüler/innen
- mit allen an der Förderung Beteiligten

7.

Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs

58|59

Rechtliche Grundlagen: AO-SF § 17

(1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen.

(2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderorts oder des Bildungsganges angebracht, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörden so rechtzeitig, dass darüber vor Ablauf des Schuljahres gemäß § 16 Absatz 1 und 2 entschieden werden kann.

Falls der Unterstützungsbedarf aufgehoben werden soll oder sich Förderschwerpunkt und/oder Förderort ändern sollen, ist gem. der AO-SF § 18 zu verfahren. Die Unterlagen müssen termingerecht der Schulaufsicht vorgelegt werden.

Auch für Schülerinnen und Schüler, deren Förderschwerpunkt und Förderort erhalten bleiben, ist eine jährliche Überprüfung durchzuführen.

Die jährliche Überprüfung fasst die **bisherige Förderung** (basierend auf den Förderplänen) zusammen, **bewertet** diese und zieht daraus ein **Resümee**.

In der jährlichen Überprüfung sollten Aussagen zu folgenden Gliederungspunkten enthalten sein:

- Persönliche Daten
- Schullaufbahn
- Bisheriger Förderschwerpunkt/Bildungsgang
- Schwerpunkte der Förderung im abgelaufenen Schuljahr bezogen auf die fachlichen Ziele und Lern- und Entwicklungsbereiche (möglichst konkret mit Bezug zu den im Förderplan ausgewiesenen Förderzielen)
- Evaluation (Fortschritte, Probleme)
- Resümee mit Aussagen zum Förderschwerpunkt und Ausblick auf weitere Fördermaßnahmen



Der Bericht sollte mit den Erziehungsberechtigten kommuniziert werden und ist zu den Akten zu nehmen. Eine Vorlage bei der Schulaufsicht ist lediglich erforderlich bei Wechsel von Förderschwerpunkt und/oder Förderort, der Aufhebung des Förderbedarfs und dem Übergangsbericht in die Sekundarstufe I.

Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, ohne dass ein förmliches Verfahren nach den §§ 11 bis 15 durchgeführt worden ist, empfiehlt die Schule den Eltern, bei der Anmeldung zur weiterführenden Schule den individuellen Förderplan (§ 21 Absatz 7 Satz 3) vorzulegen.

8.

Nachteilsausgleich

60/61

Nachteilsausgleich an Schulen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf

Individueller Nachteilsausgleich in der Schule

Wem wird ein Nachteilsausgleich gewährt?

Was leistet ein Nachteilsausgleich?

Welche Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs gibt es?

Wie ist das Genehmigungsverfahren für Anträge auf Nachteilsausgleich in zentralen Prüfungen geregelt?

Wem wird ein Nachteilsausgleich gewährt?

Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder mit einer chronischen Erkrankung, die mit zielgleicher Förderung die Abschlüsse der Bildungsgänge der allgemeinen Schule anstreben, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden – sowohl im Unterricht und bei Klassenarbeiten/Klausuren als auch in den zentralen Abschlussprüfungen nach der 10. Klasse und im Abitur. Die Rechtsgrundlage für diesen Anspruch ist in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des GG, in den §§ 1 und 2 SchulG für das Land Nordrhein-Westfalen, im Sozialgesetzbuch IX - § 126, sowie in den Ausbildungsordnungen dokumentiert. In der Regel beantragen die Erziehungsberechtigten formlos für ihre Kinder die Gewährung eines Nachteilsausgleichs unter Vorlage eines ärztlichen Attests. Die Schule prüft in Kontakt mit den Erziehungsberechtigten die Voraussetzungen, gewichtet die pädagogischen Erfordernisse, entscheidet und sichert die Umsetzung in den Unterrichtsfächern. Verantwortlich ist die Schulleiterin oder der Schulleiter. Eine kontinuierliche und konstruktive Elternarbeit ist unerlässlich.

Für zentrale Prüfungsphasen vor Abschlüssen gelten besondere Regelungen (s. u.).

Was leistet ein Nachteilsausgleich?

Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind stets so auszurichten, dass die in der Behinderung, dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder in der chronischen Erkrankung begründete Benachteiligung ausgeglichen und dem Grundsatz

der Chancengleichheit weitestgehend entsprochen wird. Es geht daher nicht um eine Bevorzugung durch geringere Leistungsanforderungen, sondern um eine kompensierende – aber inhaltlich zielgleiche – Gestaltung der Leistungssituation.

Nicht jede Behinderung oder chronische Erkrankung ruft einen Nachteilsausgleichsbedarf hervor. Es gibt keinen Automatismus im Sinne einer „Wenn-Dann-Regel“. Fachliche Leistungserwartungen bleiben zudem unberührt. Für Schülerinnen oder Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden die individuell spezifischen, sonderpädagogischen Bedürfnisse innerhalb der Nachteilsausgleiche zusätzlich aufgegriffen.

Welche Möglichkeiten für Nachteilsausgleiche gibt es?

Nachteilsausgleiche kommen im allgemeinen Unterricht, in der Leistungsüberprüfung und im Einzelfall auch in der Leistungsbewertung zur Anwendung. Nachteilsausgleiche sind stets individuell, schematische Festlegungen gibt es nicht. Nachteilsausgleiche sind dynamisch und werden bzgl. ihrer Passung und Notwendigkeit reflektiert. Sie sind somit änderbar und werden, wo möglich, sukzessive abgebaut. Die folgenden Beispiele für Nachteilsausgleiche sind Orientierungshilfen und stellen keine Liste einzulösender Bedingungen dar. Sie zeigen Möglichkeiten, über die angesichts der individuellen Voraussetzungen, der zu überprüfenden Leistungen und des Auftrags, das inhaltliche Anforderungsprofil zu wahren, beraten und entschieden werden muss:

- ❑ Zeitzugaben, etwa bei geringem Lesetempo bei Sehschädigungen oder einer erheblichen Lese-Rechtschreib-Schwäche, deren Behebung bis zum Ende der Sekundarstufe I nicht möglich war (siehe LRS- Erlass und Hinweis unten).
- ❑ Modifizierte Aufgabenstellungen für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Sehen oder Sprache.
(Die Schulen werden hierzu per zentraler Schulmail durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung informiert. So werden z. B. im Fach Englisch für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation anstelle von Hörverstehensaufgaben vergleichbare Aufgaben bereitgestellt.)
- ❑ Eine auf die Behinderung abgestimmte Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen durch die Verwendung speziell angepasster Medien (z. B. Textoptimierung von Aufgaben für hörgeschädigte Schülerinnen und Schülern, Adaption von Texten und vergrößerten Grafiken für sehbehinderte oder blinde Schülerinnen und Schüler)

- ❑ Einsatz technischer, elektronischer oder sonstiger apparativer Hilfen (Nutzung neuer Medien, eines Lesegerätes, elektronischer Speichergeräte, angepasster Zeichen- oder Schreibgeräte, einer Lupe etc.)
- ❑ Personelle Unterstützung in besonderen Einzelfällen (z.B. für motorische Hilfestellungen)
- ❑ Unterstützung durch Verständnishilfen und zusätzliche Erläuterungen (z. B. Wort-erklärungen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)
- ❑ Unterrichtsorganisatorische Veränderungen (z.B. individuell gestaltete Pausenregelungen)
- ❑ Veränderung der Arbeitsplatzorganisation (z. B. Möglichkeiten zur Entspannung und Entlastung der Wirbelsäule z. B. bei Schülerinnen und Schülern mit motorischen Beeinträchtigungen, Strukturierung des Arbeitsplatzes durch Markierungen z. B. bei Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung)
- ❑ Veränderungen der räumlichen Voraussetzungen (indem z. B. für eine Prüfung eine blendungsarme oder ablenkungsarme Umgebung geschaffen wird)
- ❑ Leistungsfeststellung in Einzelsituationen (z. B. bei Schülerinnen und Schülern mit selektivem Mutismus)
- ❑ Optische Strukturierungshilfen im Aufgabenlayout (Markierungen z. B. für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung; vgl. Arbeitshilfe für Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10, MSW, 2013)
- ❑ Angepasste Sportübungen
- ❑ Die einzelfallbezogene Berücksichtigung der Behinderung bei der Bewertung der äußeren Form (z. B. indem eindeutige Tippfehler bei Vorliegen motorischer Beeinträchtigungen nicht als Rechtschreibfehler bewertet werden oder durch größere Exaktheitstoleranz bei sehbehinderten oder motorisch beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern)

Hinweis zu Autismus-Spektrum-Störung:

Empfehlungen zur Ausgestaltung von individuellen Nachteilsausgleichen bei Autismus-Spektrum-Störung, sowie ein Beispiel zur Dokumentation finden Sie im Themenheft der Bezirksregierung „Grundlagen und Hinweise für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) an allgemeinen Schulen“.

Hinweis zu Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten (LRS) und Dyskalkulie:

Nachgewiesene Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten (LRS) werden analog zu den Regelungen des LRS-Erlasses vom 19.07.1991 berücksichtigt.

Im Bereich Dyskalkulie wird kein Nachteilsausgleich gewährt.

Wie ist das Verfahren zur Genehmigung eines Nachteilsausgleichs in zentralen Prüfungen geregelt?

Für die Gewährung von Nachteilsausgleichen in den Zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 gilt:

Nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO S I, § 6 Abs. 9) entscheidet die Schulleitung über die Gewährung von Nachteilsausgleichen einschließlich der zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 unter Beachtung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat zur übergeordneten Information hierzu eine Arbeitshilfe erstellt. Der konkrete Nachteilsausgleich muss für die jeweilige Schülerin oder den Schüler auch im vorausgegangenen Schulbesuch und insbesondere in den Leistungsüberprüfungen von der Schule gewährt und dokumentiert worden sein. Für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird der Nachteilsausgleich im individuellen Förderplan dokumentiert. Nachteilsausgleiche werden generell nicht im Zeugnis vermerkt.

Für die Gewährung des individuellen Nachteilsausgleichs im Abitur ist die Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde zuständig. Die Schulen haben hier keine Entscheidungskompetenz. Es gelten die Regelungen der APO GOST § 13.7. Die Bezirksregierungen prüfen und entscheiden auf der Basis begründeter Einzelanträge. Die Bezirksregierung Düsseldorf stellt den Schulen ein Antragsformular zur Verfügung.

Auch hier gilt: für das Abitur wird ein Nachteilsausgleich gewährt, wenn die Schule dokumentiert hat, dass für die Schülerin oder den Schüler auch bereits vorab dieser individuelle Nachteilsausgleich erforderlich war, gewährt und dokumentiert wurde.

Anhang

A.1 Ablaufplan – Koordiniertes Anmeldeverfahren zum Übergang von Klasse 4 nach Klasse 5

64|65

Lfd. Nr.	Zeitraum	Beteiligte	Aufgaben	Verantwortlich
Information über die einzelnen Schritte der Koordinierung – Mitteilung des Ablaufplans				
	Vor der ersten Koordinierungskonferenz:	<ul style="list-style-type: none"> Schulfachliche Aufsicht, Schulträger, Schulämter, Schulleitungen 	Allgemeine Information aller Beteiligten zum Ablauf der Koordinierung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Schuljahr 14/15 Dienstbesprechung Schulaufsicht 02.06.14	<ul style="list-style-type: none"> Bezirksregierung
ABLAUFPLAN				
1	September	<ul style="list-style-type: none"> Regionalkoordinatorin/Regionalkoordinator Generalistin/Generalist im Schulamt Schulaufsichten aller Schulformen 	<p>TOPs</p> <p>a) Voraussichtliche Bedarfsübersicht in der Region (Übergang Primarstufe – SEK I)</p> <p>b) Abgleich: Bisherige Standorte - Kapazitäten</p> <p>c) Auswahl neuer Standorte (alle Schulformen) (Protokollerstellung in Verantwortung Regionalkoordinator/in)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Regionalkoordinatorin/Regionalkoordinator Generalistin/Generalist im Schulamt
2	November	<ul style="list-style-type: none"> Regionalkoordinatorin/Regionalkoordinator Generalistin/Generalist im Schulamt Schulaufsichten aller Schulformen Schulträger 	<p>TOPs</p> <p>a) Konkretisierung der Schülerzahlen aus der Primarstufe</p> <p>b) Erste Standortverteilung („Grobverteilung“) (Protokollerstellung in Verantwortung Regionalkoordinator/in)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Regionalkoordinatorin/Regionalkoordinator Generalistin/Generalist im Schulamt

Lfd. Nr.	Zeitraum	Beteiligte	Aufgaben	Verantwortlich
3	Anfang Januar 3. Koordinierungskonferenz	<ul style="list-style-type: none"> Regionalkoordinatorin/Regionalkoordinator Generalistin/Generalist im Schulamt Schulaufsichten aller Schulformen Schulträger (optional: Schulleitungen der weiterführenden Schulen) 	<p>TOP</p> <p>Verteilung der Schüler auf die zuvor genannten Standorte aufgrund der Übersichten der Schülämter,</p> <p>(„Feinverteilung und Nachjustierung“)</p> <p>(Protokollerstellung in Verantwortung Regionalkoordinator/in)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Regionalkoordinatorin/Regionalkoordinator Generalistin/Generalist im Schulamt
Aufgaben aus der 3. Koordinierungskonferenz				
3a	Aufgabe(n) vor den Anmeldungen	Erziehungsberechtigte der Kinder mit Unterstützungsbedarf	Mitteilungen über die Förderorte an die Erziehungsberechtigten (Versand der Bescheide)	<ul style="list-style-type: none"> Schulamt
3b	Aufgabe(n) vor den Anmeldungen	<ul style="list-style-type: none"> Schulleitungen der weiterführenden Schulen Schulleitungen der Förderschulen 	Information an alle weiterführenden Schulen über den Ablauf des Anmeldeverfahrens der Kinder mit Unterstützungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> Bezirksregierung
3c	Anmeldezeitraum der einzelnen Regionen/Städte		Durchführung der Anmeldungen der Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gem. des mitgeteilten Verfahrens	<ul style="list-style-type: none"> Schulleitungen der weiterführenden Schulen Schulleitungen der Förderschulen

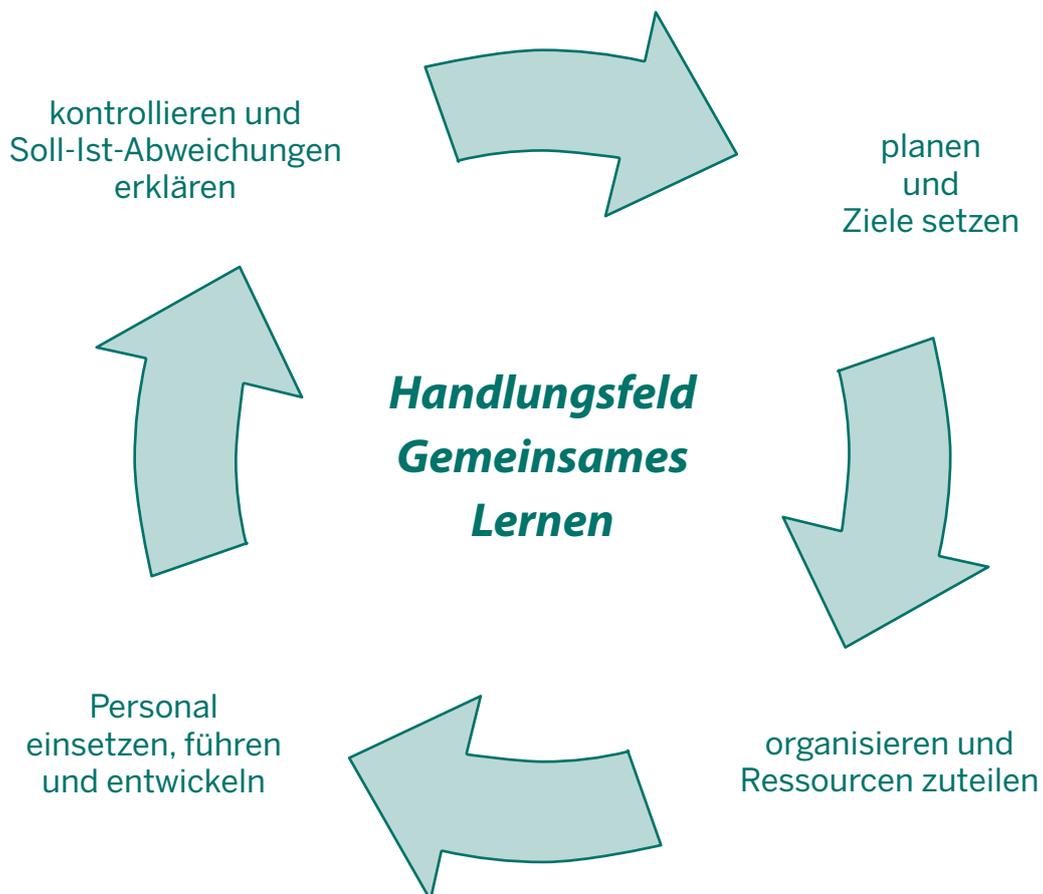
Lfd. Nr.	Zeitraum	Beteiligte	Aufgaben	Verantwortlich
3d	Aufgabe(n) Unmittelbar nach den Anmeldungen an den einzelnen Schulen	<ul style="list-style-type: none"> Schulleitungen der weiterführenden Schulen Schulleitungen der Förderschulen 	<p>Rückmeldung über das Anmeldeverfahren in den Schulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Meldungen an das Schulamt über erfolgte Anmeldung (Fehlanzeigen etc.) Abgleich der über die Koordination festgelegten Zuordnungen 	<ul style="list-style-type: none"> Schulleitungen der weiterführenden Schulen Schulleitungen der Förderschulen
4	Nach dem Anmeldeverfahren der Region/der Stadt	<ul style="list-style-type: none"> Regionalkoordinatorin/ Regionalkoordinator Generalistin/ Generalist im Schulamt Schulaufsichten aller Schulformen Schulämter (optional: Schulträger) (optional: Schulleitungen der weiterführenden Schulen 	<p>TOPs</p> <p>a) Erarbeitung von Lösungen einzelner Probleme aus der Koordination,</p> <p>b) Bearbeitung von Einzelfällen (Protokoll anfertigen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Regionalkoordinatorin/ Regionalkoordinator Generalistin/ Generalist im Schulamt

Abschluss des Verfahrens vor Beginn der Osterferien

A.2

Schulleitungshandeln im Rahmen inklusiver Prozesse

Die Schulleiterin/der Schulleiter ist verantwortlich für die konzeptionelle Integration des Gemeinsamen Lernens in das bestehende Schulprogramm. Sie/er steuert die Umsetzung der Vereinbarungen in diesem Handlungsfeld und sorgt für eine angemessene Evaluation. Auch Gesetzesneuerungen wie die Einführung des ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention führen zu Veränderungen der schulischen Konzeption. Die Steuerungsfunktion ist in folgendem Managementzirkel dargestellt:



Checkliste

Aufgaben	Zuständig – Zeitrahmen
<p>Ist-Stands-Analyse</p> <ul style="list-style-type: none"> • In welchem Entwicklungsstand befindet sich das Gemeinsame Lernen an der Schule? • Welche Aspekte müssen aufgrund veränderter Rahmenbedingungen neu bedacht werden? • ... 	
<p>beispielhafter Teilbereich: Unterrichtsentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gibt es ein schulinternes Curriculum zur zieldifferenten Förderung? • Welche Methoden sind für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen besonders geeignet? • Welche diagnostischen Verfahren werden eingesetzt? Sind diese hinreichend valide? • Welche Formen der Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung müssen etabliert werden? • Welche Formen sozialen und kooperativen Lernens sind etabliert? • Werden Förderpläne regelmäßig geschrieben und entsprechen Sie den Standards? 	
<p>Beteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie werden Erziehungsberechtigte und Schüler/innen in den Prozess eingebunden? 	
<p>Klassenzusammensetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Schülerinnen und Schüler werden gemeinsam unterrichtet? • Gibt es Besonderheiten in der Klassenzusammensetzung zu berücksichtigen? • ... 	
<p>Räume und Materialien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Können die Klassenräume in Arbeitsbereiche unterteilt werden? • Welche Räume können zusätzlich genutzt werden? • Welche Materialien stehen zur Differenzierung zur Verfügung? Was muss auf der Basis des GL-Konzepts zwingend angeschafft werden? 	

<p>Ressourcen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Stundenzuweisung ist zu erwarten? • Wie sind die Klassengrößen? • Welche Mittel stellt der Schulträger ggf. zur Verfügung? 	
<p>Personaleinsatz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haben die Lehrkräfte Zeit für Teamarbeit, für gemeinsame Unterrichtsvorbereitungen und Planungen? • Wie kann der Stundenplan organisiert werden, so dass Team-Teaching möglich wird? • Welche Kooperationsmöglichkeiten der sonderpädagogischen Lehrkräfte sind möglich? • Können Lehrkräfte der allgemeinen Schule mit möglichst vielen Stunden in der GL Klasse unterrichten? • Wie kann der Informationsfluss sichergestellt werden? • Wie sind die Vertretungen geregelt? 	
<p>Fortbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Fortbildungsmaßnahmen sind gewünscht und notwendig? • Wie werden sie realisiert? 	
<p>Unterstützung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Können Förderschulen zur Beratung hinzugezogen werden? • Ist eine Vernetzung mit anderen Schulen möglich? • Welche außerschulischen Institutionen können ggf. unterstützen? 	

Schulleitung ist zuständig für die Genehmigung und Kontrolle folgender Unterlagen:

- Individueller Förderplan
- Zeugnisse
- Nachteilsausgleich
- Bericht zur jährlichen Überprüfung AO-SF § 17
- Antrag und Bericht zum Förderortwechsel
- Verteilung der AO-SF-Verfahren am Schulstandort

Checkliste Teamarbeit

Was spricht für die Teamarbeit?	Was heißt dies praktisch?	Wer sind die verantwortlichen Akteure?
<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung breiter und sicherer Information aller Beteiligten • Klärung von Ressourcenlage und Kommunikationswegen • Sicherung der organisatorischen Basisinformationen • Austausch über Erwartungen und eigene Kompetenzen („Generalisten“ und „Spezialisten“ im Team) • Sichern einer pragmatischen, institutionalisierten Absprachezeit • zielorientierte Gestaltung der Startphase (Was wollen wir bis zu den Herbstferien?) • Klärung von grundlegenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorstellung der sonderpädagogischen Lehrkräfte bzw. der Inklusionspartner/-innen in der Gesamtkonferenz und im Sekretariat • Information über Stundenressource und Präsenzzeiten, ggf. per Austausch • Raumplan/Raumbelungsplan aushändigen • Erreichbarkeiten und Kommunikationswege klären und sichern • Mailkontakte/Telefonkontakte sichern • Aushändigung eines Jahresterminplans • Sicherung der regelmäßigen Konferenzeinladungen • Kontrakt zur Konferenzteilnahme der abgeordneten sonderpädagogischen Lehrkraft • Kontraktgespräche zu ersten Formen reibungsloser Zusammenarbeit • Materialablagemöglichkeit sichern (Schrank, Fach...) • Stundenplanaushändigung bzw. Stundenplanabsprachen sichern • Nutzen von Standardformularen zur Dokumentation der Aufgabenverteilung 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulleitung • Klassenkonferenz • Inklusionsteam

Startphase

Gemeinsames Lernen in der allgemeinen Schule

Unterricht

Was spricht für die Teamarbeit?

- Teamarbeit klärt die gemeinsame Verantwortung für erfolgreiches Lernen unter Berücksichtigung einer gegebenen Heterogenität
- Teamarbeit ermöglicht das erfolgreiche Lernen anderer Unterrichtstechniken und erweitert professionelles Wissen
- Teamarbeit ermöglicht höhere Kapazität für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen
- Teamarbeit ist Grundlage für die gemeinsame Förderplanung unter Federführung der sonderpädagogischen Lehrkraft
- Teamarbeit ist schulrechtlich verbindlich vorgegeben
- Teamarbeit ist Impulsgeber und Motor für Unterrichtsentwicklung
- eine teamorientierte Mehrperspektivität findet höhere Akzeptanz bei Schulen, Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten
- Teamstruktur erzielt eine höhere pädagogische und didaktische Sicherheit

Was heißt dies praktisch?

- Institutionalisierte Teamstunden
- verbindliche Absprachen für einen abgestimmten Zeitraum mit kontinuierlicher Dokumentation
- adäquate Auswahl der Unterrichtsthemen, -ziele und -methoden, der Differenzierung, sinnvoller Hilfsmittel und medialer Angebote
- Absprachen zur Organisation des Gemeinsamen Lernen (siehe Manual 5.3)
- Beteiligung der sonderpädagogischen Lehrkraft bei der Planung und Durchführung von ausgewählten Fachstunden in der Einzelintegration

Wer sind die verantwortlichen Akteure?

- Inklusionsteam
- Klassen- und Fachkonferenz
- Sicherung der Absprachezeiten/der Teamstunde durch Schulleitung im Rahmen eigener Verantwortung
- Begleitung des Findungs- und Abspracheprozesses durch die Schulleitung

	Was spricht für die Teamarbeit?	Was heißt dies praktisch?	Wer sind die verantwortlichen Akteure?
Vertretungs- unterricht	<ul style="list-style-type: none"> mögliche Vertretungssituationen können im Team klarer antizipiert werden 	<ul style="list-style-type: none"> gemeinsames Erstellen eines Vertretungskonzepts unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Zeitsressource Vermeiden von Ad-hoc-Situationen 	<ul style="list-style-type: none"> Inklusionsteam Schulleitung
Beratung	<ul style="list-style-type: none"> Teamarbeit klärt Beratungsanlässe, Settings, Zeitpunkte und Zielsetzungen Teamarbeit sichert abgestimmte und eindeutige Information und Beratungsinhalte Teamarbeit sichert Beratungsergebnisse und deren Dokumentation 	<ul style="list-style-type: none"> gegenseitige Beratung für die Förderplannerstellung Absprachen über die beratende Kommunikation der Förderplannerinhalte dialogische und/oder arbeitsteilige Schullaufbahnberatung dialogische und/oder arbeitsteilige Entwicklungsberatung abgestimmte Beratung zum Nachteilsausgleich gegenseitige kollegiale Fallberatung und Hospitationen Elternberatung 	<ul style="list-style-type: none"> Inklusionsteam Fachkonferenz Inklusion
Leistungs- feststellung Leistungs- bewertung Diagnose	<ul style="list-style-type: none"> Teamarbeit sichert die rechtlichen und formalen Vorgaben Teamarbeit sichert die Mehrperspektivität und die fachliche Leistungseinschätzung 	<ul style="list-style-type: none"> Dialogische Erstellung des individuellen Förderplans und dessen Fortschreibung Wahrnehmung und Dokumentation der individuellen Entwicklung im Förderschwerpunkt und im fachlichen Lernen dialogische Erstellung der jährlichen Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs 	<ul style="list-style-type: none"> Federführung durch sonderpädagogische Lehrkraft Lehrkräfte beider Professionen

Wer sind die verantwortlichen Akteure?	Was heißt dies praktisch?	Was spricht für die Teamarbeit?
<ul style="list-style-type: none"> • sonderpädagogische Lehrkraft in Zusammenarbeit mit dem Schulsekretariat 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderplanaktenführung • Dokumentation der jährlichen Überprüfung in der Schülerakte • Federführende inhaltliche und formale Berichterstellung, z. B. bei Antrag auf Förderortwechsel oder Antrag auf Änderung des Förderpunkts 	<ul style="list-style-type: none"> • Teamarbeit sichert klare Zuständigkeiten und arbeitsteiliges Handeln • Teamarbeit sichert arbeitsökonomische Weiterentwicklung
<ul style="list-style-type: none"> • Inklusionsteam • Schulleitung • Schulaufsicht • Inklusionskoordinator/in 	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an regionalen Inklusionsarbeitsgruppen • Hospitationen in anderen Integrations- oder Inklusionsschulen • regelmäßige Treffen mit der regionalen Inklusionskoordination • regelmäßiger Informationsabgleich 	<ul style="list-style-type: none"> • Teamarbeit sichert Qualitätsentwicklung • Teamarbeit sichert Synergieeffekte durch außerschulische Kooperation und Vernetzung • Teamarbeit sichert konzeptionelle Verortung und Weiterentwicklung
Verwalten	Netzwerkarbeit	

Fortbildungsangebote zum Thema Inklusion

Unterstützungsangebote im Bezirk Düsseldorf

Bei den **KOMPETENZTEAMS** (www.kt.nrw.de) Ihrer Region finden Schulen Fortbildungsangebote und Ansprechpartner.

Unter dem Titel „**Fortbildung auf dem Weg zur Inklusion**“ stehen derzeit ca. 90 ausgebildete Inklusionsmoderatorinnen und -moderatoren zur Verfügung. Die Maßnahme umfasst laut Erlass vom 22.06.2014 (BASS 20–22 Nr. 8) folgende Module:

1. Entwicklung inklusiver Kulturen und Strukturen

- ❑ Umsetzung des Artikels 24 der VN-Behindertenrechtskonvention
- ❑ Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen Pflege einer inklusiven Schulkultur der Anerkennung, Wertschätzung, Umgang mit Heterogenität, Vielfalt als Lernchance, Teamkultur und Kooperation
- ❑ Entwicklung von Kompetenzen für die Qualitätsentwicklung einer inklusiven Schule, des Unterrichts, der Erziehungsarbeit und zum Aufbau einer Evaluationkultur

2. Diagnostik und Förderplanung

- ❑ Entwicklung von Kompetenzen im Bereich der Lernstands- und Lernprozessanalyse unter dem Aspekt der individuellen Stärkenorientierung und der Prozessbegleitung sowie der systematischen Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Beobachtung und Einschätzung ihres Lernprozesses
- ❑ Entwicklung von Basiskompetenzen zur Planung und Durchführung individueller, stärkenorientierter und zielgleicher bzw. zieldifferenter Förderung

3. Gemeinsames Lernen

- ❑ Entwicklung von Kompetenzen für die Gestaltung eines inklusiven Unterrichts, in dem alle Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogische Förderung ihre optimalen Lernergebnisse in einem sozial zufriedenstellenden Lernklima erreichen, und die Teilhabe aller sichert

4. Teamentwicklung, Kooperation und Beratung

- ❑ Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation und Kooperation mit allen am Unterricht Beteiligten, um Wissen zu teilen und Teilhabe sicherzustellen
- ❑ Entwicklung von Kompetenzen für eine effektive, stärken- und lösungsorientierte, systemische Beratung

5. Rechtliche Grundlagen

- ❑ Kenntnis der rechtlichen Grundlagen für Schulen auf dem Weg zur Inklusion (VN-Konvention, Schulgesetz NRW, Ausbildungsordnungen, Sozialgesetzgebung)

Ausgehend von diesen Modulen planen die Moderatorinnen und Moderatoren gemeinsam mit Schulleitungen und Steuergruppen jeder Schulform passgenaue, prozessorientierte schulinterne Fortbildungen, teilweise auch unterstützt durch Schulentwicklungsberater.

Die Moderatorinnen und Moderatoren knüpfen an vorhandene Schulentwicklungssituationen an und unterstützen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer darin, notwendige Kompetenzen zu erwerben und weiterzuentwickeln.

**Unterstützungsangebot für fachrichtungsfremd unterrichtende
Sonderpädagoginnen und -pädagogen**

Das Unterstützungsangebot wird sich an die regional eingerichteten Arbeitskreise richten. Entsprechende Module zu den Förderschwerpunkten ESE, LE, KM und GG werden in Kürze fertiggestellt und an Moderatorinnen und Moderatoren der Kompetenzteams übergeben.

Das Dezernat 46 der Bezirksregierung Düsseldorf, Lehrerfort- und -ausbildung, bietet Fortbildungen für Schulleitungen an.

Unter dem Titel „**Schulleitungshandeln als Gelingensbedingung für Gemeinsames Lernen**“ werden 2-tägige Veranstaltungen ausgeschrieben (www.lfb-brd.nrw.de).

Schulleitungshandeln ist nach wissenschaftlich gesicherter Erkenntnis ein wichtiger Gelingensfaktor im schulischen Prozess zur Inklusion.

Es stellt sich die Frage: Was brauchen Schulleitungen um diesen Entwicklungsprozess wirkungsvoll zu unterstützen und zu begleiten?

Zur Steuerung der komplexen Aufgabe des Gemeinsamen Lernens bedarf es langfristig angelegter Schulentwicklungsprozesse. In dieser Veranstaltung werden Professionalisierungsmaßnahmen zum Gelingen dieser Prozesse vermittelt.

A.5

Einrichtung von Schwerpunktschulen

Verfahrensübersicht zur Einrichtung einer Schwerpunktschule für Gemeinsames Lernen

Der Schulträger kann mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen für Gemeinsames Lernen bestimmen. Eine solche Schule umfasst zwingend die drei Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung und mindestens einen weiteren Förderschwerpunkt. Schwerpunktschulen unterstützen andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 SchulG NRW.

Der Schulträger muss über die Maßnahme einen Beschluss fassen, welcher der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen ist. Der Beschluss muss die Schule, die Schwerpunktschule werden soll, konkret mit Namen und Anschrift benennen. Außerdem muss erklärt werden, ab welchem Schuljahr die Änderung erfolgen soll und welchen bzw. welche Förderschwerpunkte die Schule neben den drei oben genannten umfassen soll. Für den Fall, dass mit der Maßnahme finanzielle Auswirkungen, insbesondere Investitionen, verbunden sind, ist dem Antrag außerdem eine Stellungnahme des Kämmerers beizufügen. Schulträger, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts/Haushaltssicherungsplans verpflichtet sind, müssen zudem eine Stellungnahme der zuständigen Kommunal-/Finanzaufsichtsbehörde vorlegen.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- ❑ Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (zum Inhalt siehe obige Hinweise) mit dem Text der Beschlussvorlage
- ❑ Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)
- ❑ schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes im Falle einer Grund- oder Hauptschule
- ❑ ggf. Aussagen zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme des Kämmerers, ggf. Finanzaufsicht)

Arbeitskreis Inklusion Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat / Schulamnt	Name	Telefon / E-Mail-Adresse
41 F	Frau LRSD'in Frücht Leitung der Arbeitsgruppe	0211/475 - 5561 angelika.fruecht@brd.nrw.de
44	Frau LRSD'in Schichtel-Winkler Leitung der Arbeitsgruppe	0211/475 - 5288 christina.schichtel-winkler@brd.nrw.de
Abt. 4	Herr AD Hartmann	0211/475 - 5482 thomas.hartmann@brd.nrw.de
41 F	Herr SOL Bremer	0211/475 - 3403 heinz.bremer@brd.nrw.de
41 GS	Frau SAD'in Natrop	0211/475 - 5564 ursula.natrop@brd.nrw.de
42 HS	Herr LRSD Steinhäuser	0211/475 - 5476 walter.steinhaeuser@brd.nrw.de
42 RS	Frau LRSD'in Basu	0211/475 - 5470 doris.basu@brd.nrw.de
43	Frau LRSD'in Abts-Job	0211/475 - 5705 karin.abts-job@brd.nrw.de
43	Herr LRSD Killich	0211/475 - 5314 klaus.killich@brd.nrw.de
44	Herr LRSD Keller	0211/475 - 5287 thomas.keller@brd.nrw.de
45	Frau OStD'in Hüsing	0211/475 - 5543 christina.huesing@brd.nrw.de
46	Frau KOR'in Bølting	0211/475 - 5412 britta.boelting@brd.nrw.de
46	Frau LRSD'in Nußbaum	0211/475 - 4603 martina.nussbaum@brd.nrw.de
47 optional	Herr ORR Völpel	0211/475 - 5572 martin.voelpel@brd.nrw.de
48	Frau RAfr Dancker	0211/475 - 5675 vanessa.dancker@brd.nrw.de
48	Frau ORR'in Meier	0211/475 - 4650 annette.meier@brd.nrw.de

Dezernat / Schulamt	Name	Telefon / E-Mail-Adresse
Schulpsy.	Frau Dr. Dörner	0211/8997534 jessica.doerner@duesseldorf.de
SchA Düsseldorf	Herr SAD Benninghaus	0211/8996301 guenter.benninghaus@duesseldorf.de
SchA Essen	Frau SAD'in Banisch	0201/8840961 christa.banisch@schulamt.essen.de
SchA Kleve	Herr SAD Mulders	02821/85492 johannes.mulders@kreis-kleve.de
SchA Mettmann	Frau SAD' in Völker	02104/992005 jeanette.voelker@kreis-mettmann.de
SchA Mettmann	Frau SR' in Dr. Schlepp	02104/992012 simone.schlepp@kreis-mettmann.de

Regionalkoordinatoren und Regionalkoordinatorinnen der BR

Stadt	Name	Dezernat	Telefon / E-Mail-Adresse
Düsseldorf	LRSD'in Krüger	43	0211/475 - 4821 juliane.krueger@brd.nrw.de
Duisburg	RSD Streuff	42 H	0211/475 - 5571 wolfgang.streuff@brd.nrw.de
Essen	LRSD Dr. Schneider	43	0211/475 - 5306 martin.schneider@brd.nrw.de
Krefeld	LRSD Graf	44	0211/475 - 5284 ulrich.graf@brd.nrw.de
Mönchen- gladbach	LRSD Schöpke	43	0211/475 - 5311 joachim.schoepke@brd.nrw.de
Mülheim/ Ruhr	LRSD Dr. Noll	41/42 H	0211/475 - 5573 albert.noll@brd.nrw.de
Oberhausen	LRSD'in Dankert	42 RS	0211/475 - 5472 christa-johanna.dankert@brd.nrw.de
Remscheid	LRSD Keller	43	0211/475 - 5287 thomas.keller@brd.nrw.de
Solingen	RSD Heneweer	42 RS	0211/475 - 5855 holger.heneweer@brd.nrw.de
Wuppertal	LRSD'in Fasselt	44	0211/475 - 5290 christine.fasselt@brd.nrw.de

Kreis	Name	Dezernat	Telefon / E-Mail-Adresse
Kleve	LRSD'in Frücht	41 F	0211/475 - 5561 angelika.fruecht@brd.nrw.de
Mettmann	LRSD Killich	43	0211/475 - 5314 klaus.killich@brd.nrw.de
Neuss	LRSD'in Abts-Job	43	0211/475 - 5707 karin.abts-job@brd.nrw.de
Viersen	RSD'in Nübel	42 RS	0211/475 - 5473 claudia.nuebel@brd.nrw.de
Wesel	LRSD Stirba	43	0211/475 - 5316 norbert.stirba@brd.nrw.de

A.8

Koordinatoren und Koordinatorinnen für Inklusion in den Schulämtern

Stadt	Name, Vorname	E-Mail-Adresse
Düsseldorf	Winkelsträter, Silke	silke.winkelstraeter@duesseldorf.de
Düsseldorf	Eggert, Meike	meike.eggert@duesseldorf.de
Duisburg	Nieroba, Susanne	s.nieroba@stadt-duisburg.de
Essen	Vohwinkel, Rainer	rainer.vohwinkel@schulen-in.essen.de
Krefeld	Trost, Sabrina	sabrina.trost@krefeld.de
Krefeld	Welters, Eva	eva.welters@krefeld.de
Mönchengladbach	Braun, Stefan	stefan.braun@moenchengladbach.de
Mönchengladbach	Wolf-Grevenstette, Heide	heide.wolf-grevenstette@moenchengladbach.de
Mülheim	Kocks, Andrea	andrea.kocks@muelheim-ruhr.de
Mülheim	te Heesen, Christian	christian.te.heesen@muelheim-ruhr.de
Oberhausen	Hildwein, Nadine	nadine.hildwein@oberhausen.de
Oberhausen	Vollmer, Christian	christian.vollmer@oberhausen.de
Remscheid	von Ley, Petra	petra.vonley@remscheid.de
Remscheid	Müller, Susanne	Susanne.Mueller@remscheid.de
Solingen	N.N.	
Solingen	Mahlendorf, Birkhild	b.mahlendorf@solingen.de
Wuppertal	N.N.	
Wuppertal	Keppke-Lebert, Gudrun	gudrun.keppke-lebert@stadt.wuppertal.de

Kreis	Name, Vorname	E-Mail-Adresse
Kleve	Teurlings, Heike	heike.teurlings@kreis-kleve.de
Kleve	Te Wildt, Maike	maile.tewildt@kreis-kleve.de
Mettmann	Gerlach, Silke	silke.gerlach@kreis-mettmann.de
Neuss	Adolf, Heike	heike.adolf@rhein-kreis-neuss.de
Neuss	Sponheimer-Golüke, Gabriele	gabriele.sponheimer-golueke@rhein-kreis-neuss.de
Viersen	Florian, Benedikt	benedikt.florian@kreis-viersen.de
Viersen	Peeters, Anne	anne.peeters@kreis-viersen.de
Wesel	Lemm, Thomas	thomas.lemm@kreis-wesel.de
Wesel	Stiefel, Jeanette	jeanette.stiefel@kreis-wesel.de

Ansprechpartner des AK „Autismusberatung an Schulen“ der BR

Koordination
Maria Franzke-Zöllner

Maria Franzke-Zöllner
maria.franzke-zoellner@brd.nrw.de
Telefon: 0211/475 - 5673



Regionalgruppe 1
Sprecher: Heinrich Davids

Regionalgruppe 2
Sprecherin: Maria Franzke-Zöllner

Regionalgruppe 3
Sprecherin: Bitia Berentzen

Regionalgruppe 4
Sprecherin: Judith Labus

Regionalgruppe 5
Sprecherin: Claudia Manteuffel

Regionalgruppe 1
Sprecher: Heinrich Davids

Heinrich Davids Wesel FöS GG	R1	heinrich.davids@ak-autismus.de Schule: 02802 - 808300	Bönninghardt-Schule, FSGG Bönninghardter-Str. 86 46519 Alpen
Markus Zimmermann Wesel FöS GG	R1	markus.zimmermann@ak-autismus.de Schule: 0281 - 16452107	Schule am Ring Rheinbabenstraße 2 46483 Wesel
Viola Anten-Schröder Kleve FöS LES	R1	viola.anten-schroeder@ak-autismus.de Schule: 02822 - 754000	FÖZ Grunewald Hinter dem Kapaunenberg 3 46446 Emmerich am Rhein
Irmy Schwarzer Kleve	R1	irmy.schwarzer@ak-autismus.de Schule: 02821 - 899370	Dietrich-Bonhoeffer-Schule LVR-FSKM Schmelenheide 43 47551 Bedburg-Hau
Tanja Nobis Kleve	R1	Tanja.nobis@ak-autismus.de Schule: 02822 - 754900	Willibrord Gymnasium Hansastr. 3 46446 Emmerich am Rhein
Thomas Hegmann Wesel	R1	thomas.hegmann@ak-autismus.de Schule: 02845 - 9419967	Neukirchener Erziehungsverein Sonneck-Schule, Abt. IV Ludwig-Doll-Str. 6 47506 Neukirchen-Vluyn
Marietta Meinert Wesel	R1	marietta.meinert@ak-autismus.de Schule: 02855 - 2762 Fax: 02855 - 932793	Janusz-Korczak-Schule Peerdsbuschweg 54 46562 Voerde
Olaf Peters Wesel FöS GG	R1	olaf.peters@ak-autismus.de Schule: 02841 - 999460	Hilda-Heinemann-Schule Repelener Straße 73 47441 Moers

Regionalgruppe 2

Sprecherin: Maria Franzke-Zöllner

<p>Maria Franzke-Zöllner</p> <p>Wuppertal FöS KM</p>	R2	<p>maria.franzke-zoellner@ak-autismus.de Schule: 02332 - 662039</p>	<p>Stammschule: LVR-Förder- schule Wupper</p> <p>Körperlich und motorische Entwicklung Melanchthonstr. 11 42881 Wuppertal</p>
<p>Birgit Gözen</p> <p>Solingen FöS GG</p>	R2	<p>birgit.goetzen@ak-autismus.de Schule: 0212 - 232420</p>	<p>Wilhelm-Hartschen-Schule Liebigstr. 21a 42719 Solingen</p>
<p>Stephanie Bruder</p> <p>Remscheid FöS E</p>	R2	<p>stephanie.bruder@ak-autismus.de Schule: 02191 - 4696690</p>	<p>Heinrich-Neumann-Schule Engelbertstr. 1 42859 Remscheid</p>
<p>Christiane Rustemeier</p> <p>Nordkreis Mettmann, FöS GG Velbert</p>	R2	<p>christiane.rustemeier@ak-autismus.de Schule: 02051 - 41950 (Dienstags)</p>	<p>Schule am Thekbusch Am Thekbusch 2a 42549 Velbert</p>
<p>Silke Heeren</p> <p>Mettmann FöS ES</p>	R2	<p>silke.heeren@ak-autismus.de Schule: 02173 - 207386202</p>	<p>Paul-Maar-Schule Horster Allee 5 40721 Hilden</p>
<p>Tanja Schneberger-Ecker</p> <p>Mettmann FöS GG</p>	R2	<p>tanja.schneberger@ak-autismus.de Schule: 02173 - 109590</p>	<p>Schule an der Virneburg Virneburgstr. 17 40764 Langenfeld</p>

Regionalgruppe 3

Sprecher: Bita Berentzen

<p>Bita Berentzen Mönchengladbach FöS ES</p>	R3	<p>bita.berentzen@ak-autismus.de Schule: 0172 - 2462950</p>	<p>Karl-Barthold-Schule Heinz-Jakszt-Weg 4 41065 Mönchengladbach</p>
<p>Konstantin Rettig Rhein-Kreis Neuss FöS LE</p>	R3	<p>konstantin.rettig@ak-autismus.de Schule: 02131 - 532284</p>	<p>Martinus-Schule Halestr. 7 41564 Kaarst</p>
<p>Marianne Gröters Neuss Grundschule</p>	R3 GS	<p>marianne.groeters@ak-autismus.de Schule: 02159 - 6169</p>	<p>Martinus-Schule Fouesnantplatz 2 40670 Meerbusch</p>
<p>Katrin Ueberall Rhein-Kreis Neuss</p>	R3	<p>katrin.ueberall@ak-autismus.de Schule: 02132 - 99640</p>	<p>Maria-Montessori-Gesamtschule Weißenberger Weg 8 40667 Meerbusch</p>
<p>Katrin Schmidt Düsseldorf FöS KM</p>	R3	<p>katrin.schmidt@ak-autismus.de Schule: 0211 - 3020606</p>	<p>LVR Schule am Volksgarten Brinkmannstr. 8-10 40225 Düsseldorf</p>
<p>Dietmar Große-Beckmann Düsseldorf FöS GG</p>	R3	<p>dietmar.grossebeckmann@ak-autismus.de Schule: 0211 - 58996391</p>	<p>Jan-Daniel-Georgens-Schule Oberbilker Allee 244 40227 Düsseldorf</p>
<p>Matthias Blum Mönchengladbach FöS GG</p>	R3	<p>matthias.blum@ak-autismus.de Schule: 02161 - 246450</p>	<p>Karl-Barthold-Schule Heinz-Jakszt-Weg 4 41065 Mönchengladbach</p>
<p>Insa Fehr Mönchengladbach FöS ES</p>	R3	<p>insa.fehr@ak-autismus.de Schule: 0172 - 2941965</p>	<p>Karl-Barthold-Schule Heinz-Jakszt-Weg 4 41065 Mönchengladbach</p>

Regionalgruppe 4
Sprecherin: Judith Labus

Judith Labus Essen FöS GG	R4	judith.labus@ak-autismus.de Schule: 0201 - 5717430 Fax: 0201 - 5717431	Comeniusschule Auf dem Loh 15s 45289 Essen
Susanne Rockel Essen FöS KM	R4	susanne.rockel@ak-autismus.de Schule: 0201 - 831140	Helen-Keller-Schule Helen-Keller-Str. 2 45141 Essen
Angelika Benninghaus Essen FS GG	R4	angelika.benninghaus@ak-autismus.de Schule: 0201 - 282071	Pestalozzi-Schule Mathilde-Kaiser-Str. 11 45138 Essen
Elisabeth Keim Essen Grundschule	R4 GU	elisabeth.keim@ak-autismus.de Schule: 0201 - 5368119	GGs Bückmannshof-Schule Bückmannshof 16 45326 Essen
Jana Jäcker Essen Grundschule	R4 GU	jana.jaecker@ak-autismus.de Schule: 0201 - 621945	GGs Hüttmannschule Hüttmannstr. 86 45143 Essen
Barbara Eidens Oberhausen FöS KM	R4	barbara.eidens@ak-autismus.de Schule: 0208 - 9410430 Fax: 0208 - 941043119	LVR-Christoph-Schlingensief-Schule Von-Trotha-Str. 105 46149 Oberhausen
Cornelia Reinecke Oberhausen FöS GG	R4	cornelia.reinecke@ak-autismus.de Schule: 0208 - 377830	Schillerschule Arminstr. 2a 46117 Oberhausen
Irmig Engels-Daniel Mülheim a.d.Ruhr FöS GG	R4	irmi.engelsdaniel@ak-autismus.de Schule: 02081 - 4553900 Fax: 02084 - 553959	Rembergschule Rembergstr. 7 45470 Mülheim
Brigitte Horn Mülheim a.d.Ruhr FöS ES	R4	brigitte.horn@ak-autismus.de Schule: 0208 - 995927	Peter Härtling Schule Wenderfeld 25-27 45475 Mülheim

Regionalgruppe 5

Sprecherin: Claudia Manteuffel

<p>Claudia Manteuffel Duisburg</p>	<p>R5</p>	<p>claudia.manteuffel@ak-autismus.de Schule: 02065 - 689980</p>	<p>Lise-Meitner-Gesamtschule Lessingstr. 2 47226 Duisburg</p>
<p>Maria Schiebener Duisburg</p>	<p>R5</p>	<p>maria.schiebener@ak-autismus.de Schule: 0203 - 485790</p>	<p>Steinhart Gymnasium Realschulstr. 45 47051 Duisburg</p>
<p>Barbara Brandt Duisburg GHS</p>	<p>R5</p>	<p>barbara.brandt@ak-autismus.de Schule: 0203 - 352123</p>	<p>GHS Gneisenastr. 251 47057 Duisburg</p>
<p>Paul Pätzold Viersen SfK</p>	<p>R5</p>	<p>paul.paetzold@ak-autismus.de Schule: 02162 - 965255</p>	<p>Hans-Dieter-Hüsch-Schule LVR-Schule für Kranke Horionstr. 14 41749 Viersen</p>
<p>Judith Kauff Viersen SfK</p>	<p>R5</p>	<p>judith.kauff@ak-autismus.de Schule: 02162 - 965255</p>	<p>Hans-Dieter-Hüsch-Schule LVR-Schule für Kranke Horionstr. 14 41749 Viersen</p>
<p>Betty Peck Krefeld FöS GG</p>	<p>R5</p>	<p>bettina.peck@ak-autismus.de Schule: 02151 - 652090</p>	<p>Bodelschwingh Schule Stettiner Str. 1 47829 Krefeld</p>
<p>Julia Wintersig Krefeld Fö GG</p>	<p>R5</p>	<p>julia.wintersig@ak-autismus.de Schule: 02151 - 652090</p>	<p>Bodelschwingh Schule Stettiner Str. 1 47829 Krefeld</p>

Notizen

Herausgeber

Bezirksregierung Düsseldorf
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

www.brd.nrw.de

